

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe



Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg

Überblicksartikel
Die Juden im Herzogtum Westfalen bis um 1700
von Nathanja Hüttenmeister

E-Book
Münster 2021

HISTORISCHES HANDBUCH DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFTEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg

Herausgegeben von
Frank Göttmann

Redaktion
Burkhard Beyer, Wilfried Reininghaus,
und Rita Schlautmann-Overmeyer

Überblicksartikel Die Juden im
Herzogtum Westfalen bis um 1700
von Nathanja Hüttenmeister

**Auszug aus:
E-Book
Münster 2021**

Die Druckfassung ist erschienen im
Ardey-Verlag
Münster 2016



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Impressum zur Open-Access E-Book-Ausgabe

Die vorliegende Ausgabe ist ab Seite 1 text- und seitengleich mit der 2016 im Verlag Ardey erschienenen gedruckten Ausgabe.

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Historische Kommission für Westfalen

2021

Die Datei darf zu privaten Zwecken heruntergeladen und gespeichert werden. Bibliotheken, Archive und öffentliche Forschungseinrichtungen dürfen die Datei auf Servern speichern und zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende sowie jede Form der gewerblichen Nutzung bedarf der Genehmigung der Historischen Kommission. Jede Änderungen der Datei ist untersagt.

Lizenz: Creative Commons BY-SA-NC-ND 3.0 DE
(Weiterverwendung nur mit Namensnennung, unter gleichen Bedingungen,
nicht kommerziell, ohne Berarbeitung)

Vorwort der Herausgeber zur Online-Ausgabe

Das „Historische Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe“ wird fünf Jahre nach Erscheinen des letzten Teilbandes in einer digitalen Fassung online zugänglich gemacht. Nachdem die vier Teilbände in Bibliotheken der ganzen Welt, von Jerusalem über London und Washington, verfügbar sind, erhoffen sich die Herausgeber des Gesamtwerks von der Online-Stellung weitere Impulse für die Erforschung der jüdischen Geschichte in Westfalen. Sie sind dankbar dafür, dass alle Autorinnen und Autoren – beziehungsweise deren Erben – der einzelnen Artikel ihre Zustimmung zu einer elektronischen Veröffentlichung erteilt haben. Dazu gibt auch die positive Resonanz auf das Handbuch Anlass. Die Rezensentinnen und Rezensenten würdigten einhellig die Absicht der Historischen Kommission für Westfalen, den Wissenstand zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch Ortsartikel und flankierende Überblicksartikel zu dokumentieren.

Damit sind aber die Arbeiten an der jüdischen Geschichte in Westfalen keineswegs abgeschlossen. Allein durch die Digitalisierung von Archivbeständen werden neue Informationen bereitgestellt, die weitere Forschungen initiieren werden. Wie lebendig die regionale Aufarbeitung der jüdischen Geschichte ist, zeigt die NRW-Bibliographie. Allein für 2019/2020 wurden knapp 60 Beiträge zu Orten in Westfalen in Printmedien nachgewiesen. Die Historische Kommission für Westfalen wird deshalb allen an jüdischer Geschichte Interessierten in Westfalen und darüber hinaus auch künftig ein Forum bieten, um sich in unregelmäßigen Abständen über Quellen, Projekte und Arbeitsfortschritte auszutauschen. 2019 hat bereits ein erstes Treffen stattgefunden. Die Kommission wird auf dem Wege der Online-Publikation die erschienene neue Literatur vorstellen und ihre Internetseiten für weitere Grundlagenwerke öffnen. In gleicher Form sind bereits die Orts- und Personenregister zum Handbuch erschienen.

Fundierte Kenntnisse zur jüdischen Geschichte in unserer Region sind vor dem Hintergrund der antisemitischen Proteste – nicht erst im Mai 2021, u. a. in Gelsenkirchen und Münster – nötiger denn je. Die Herausgeber fühlen sich unverändert diesem Ziel verpflichtet, das schon die vieljährige Arbeit am Gesamtwerk so lohnend machte.

Münster und Paderborn, im Sommer 2021

Frank Göttmann

Karl Hengst (†)

Peter Johaneck

Franz-Josef Jakobi

Wilfried Reininghaus

Die gedruckt verfügbaren Bände

Alle Bände sind auch weiterhin im Buchhandel oder beim Verlag erhältlich.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hrsg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER, Münster 2008, Unveränderter Nachdruck Münster 2017, 780 Seiten, 1 Falkarte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Band 2) Ardey, ISBN 978-3-87023-282-5, Preis: 69,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hrsg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. Münster 2013, 832 Seiten, Festeinband, 2 Karten und Gliederungsschema in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10). Ardey, ISBN 978-3-87023-283-2, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hrsg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2016, 860 Seiten, Festeinband, Gliederung und Karte in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12). Ardey, ISBN 978-3-87023-284-9, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hrsg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2013, 415 Seiten, Festeinband, 2 Karten in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11). Ardey, ISBN 978-3-87023-285-6, Preis: 66,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Drei Regionalbände und ein Grundlagenwerk im Schubert. Ardey, 978-3-87023-394-5, Preis 274,00 Euro.

Der Schubert ist auf Anfrage auch einzeln in der Geschäftsstelle der Historischen Kommission erhältlich.

Die online verfügbaren Bände

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Band 2).

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10) **Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12) **Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11)

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der Orte und Territorien. Bearb. von Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2016 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 12).

Verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_\(2016\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_(2016).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der jüdischen und christlichen Namen. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2018 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 14). **Verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_\(2018\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_(2018).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Nachträge, neue Forschungen und regionale Erinnerungskultur. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Anna STRUNK. Online-Publikation Münster 2021 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 20). **Verfügbar unter:**

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_(2021).pdf)

Einführung

Mit dem Teilband ‚Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg‘ des ‚Historischen Handbuchs der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ liegt erstmals ein lexikalisches Nachschlagewerk vor, das alle Bereiche jüdischen Lebens in dieser Region umfasst.¹ Für die Bearbeitung der 101 Ortsartikel konnten 57 Autorinnen und Autoren, vor allem aus Archiven und Museen sowie sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, gewonnen werden – vier von ihnen sind seit Abfassung ihrer Beiträge leider bereits verstorben. Einführend greifen sechs Überblicksartikel – damit generelle Sachverhalte nur an einer zentralen Stelle erörtert werden müssen – gesamtgeschichtliche Entwicklungen in den einzelnen Territorien bis zur Auflösung des Alten Reiches auf. Sie beschreiben die jeweils eigenständige territoriale Judenpolitik im Herzogtum Westfalen (aufgeteilt in zwei Beiträge), im Fürstentum Siegen sowie in den Grafschaften Mark, Limburg und Wittgenstein. Informationen zur Geschichte der Reichsstadt Dortmund finden sich im Ortsartikel Dortmund. Der bereits erschienene vierte Band des Gesamtwerkes setzt die Darstellung der Geschichte seit dem 19. Jahrhundert fort. Eine detaillierte Karte zeigt die im Band erwähnten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften. Darauf eingetragen sind auch die von den preußischen Behörden – auf der Grundlage des Gesetzes ‚Über die Verhältnisse der Juden‘ vom 23. Juli 1847² – festgesetzten Synagogenbezirke, die in der Literatur bisher noch nicht systematisch erfasst und kartographisch dargestellt wurden. Veranschaulicht werden damit die meist in den 1850er Jahren umgesetzten behördlichen Vorgaben, nicht jedoch die bis dahin bestehenden Formen jüdischer Selbstorganisation. Nähere Erläuterungen dazu sind der Karte beigegeben.

Ausgehend von dem landesgeschichtlichen Arbeitsauftrag der Historischen Kommission für Westfalen, liegt dem Handbuch ein historischer, kein judaistischer Ansatz zugrunde, wobei zudem die innerjüdische Sicht der Dinge schon wegen fehlender Erschließung und Auswertung der entsprechenden Überlieferung weitgehend unberücksichtigt bleiben musste.

1 Prinzipien der Darstellung

Absicht des Handbuchs ist es, die Geschichte aller jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften – gemeint sind damit informelle Zusammenschlüsse von Juden – darzustellen, wobei die Gleichgewichtigkeit sozialer, politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer oder demographischer Aspekte sowie aller Perioden vom Mittelalter bis zum

- 1 Zum Handbuchprojekt siehe: FREUND Susanne/REININGHAUS Wilfried, ‚Das Handbuch der jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ – ein neues Projekt der Historischen Kommission für Westfalen. In: WF 53 <2003> 411–417; FREUND Susanne/JAKOBI Franz-Josef, Stadt und jüdisches Leben. In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 2 <2005> 5–13; JAKOBI Franz-Josef/REININGHAUS Wilfried, Das Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe – ein Projektbericht. In: KELLER Manfred/MURKEN Jens (Hg.), Jüdische Vielfalt zwischen Ruhr und Weser. Erträge der dritten Biennale Musik & Kultur der Synagoge 2012/2013 <Berlin 2014> 93–112.
- 2 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1847 Nr. 30 <Berlin 1847> 263–278. Zu den 1846/47 in den Amtsblättern veröffentlichten Namenslisten: DUPLICA Eleonora (Hg.), Die Annahme fester Familiennamen der Juden in Westfalen. Die 1846/47 publizierten Verzeichnisse der preußischen Amtsblätter (= Materialien der Historischen Kommission für Westfalen 5) <Münster 2013>, [http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_005_\(2013\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_005_(2013).pdf).

Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und zur gegenwärtigen Situation angestrebt wurde. Das Projekt trägt damit auf lokal- und regionalgeschichtlicher Ebene Tendenzen der Forschung zur jüdischen Geschichte Rechnung, Juden als aktiven und gestaltenden Teil der Gesellschaft³ und nicht vorwiegend unter den Prämissen des im ausgehenden 19. Jahrhundert aufkommenden rassistischen Antisemitismus und der Verfolgung im Nationalsozialismus wahrzunehmen. Ziel ist es, vergleichbare Ergebnisse – wie sie vielfältige überregionale Forschungen präsentieren – auf lokaler und regionaler Ebene zu erreichen und somit eine ergänzende, gebündelte und aktualisierte Gesamtdokumentation unseres heutigen Wissens über das jüdische Leben in Westfalen und Lippe vorzulegen.⁴ Das Handbuch mit seinem umfassenden chronologischen und thematischen Überblick zur westfälisch-jüdischen Geschichte soll so als Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen dienen.

2 Auswahlkriterien

Erfasst sind alle Orte des Regierungsbezirks Arnsberg, für die ein eigenständiges jüdisches Leben, d. h. zumindest die Existenz eines Friedhofs bzw. einer Betstube, nachgewiesen ist. Dieses Verfahren stellte nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich ein Problem dar, denn die Kriterien ließen sich nicht immer strikt einhalten. Kleine jüdische Ansiedlungen, die entweder einer Nachbargemeinde angeschlossen waren oder nur für einen kurzen Zeitraum bestanden haben, erhielten keinen eigenen Beitrag, sondern finden Erwähnung in anderen Ortsartikeln. Ihre Erschließung ist über ein abschließendes, separates Register vorgesehen;⁵ ferner sind sie in der beiliegenden Karte verzeichnet. Diesbezüglich kann auch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, da erfahrungsgemäß immer noch weitere, bisher unbekannte jüdische Wohnorte bekannt werden können. Von Gemeinde wird dabei nur gesprochen, wenn in einem Ort regelmäßig Gottesdienste stattfinden konnten und Hinweise auf Gemeindeleben vorliegen. Eine jüdische Gemeinschaft hingegen geht lediglich von der Ansiedlung weniger Juden in kleinen Orten aus. Von einer Synagogengemeinde ist die Rede, wenn diese nach der Umsetzung des ‚Gesetzes über die Verhältnisse der Juden‘ vom 23. Juli 1847 in den 1850er Jahren diesen Status erhielt; die Bezeichnungen ‚Synagogen-Gemeinde‘ und ‚Synagogen-Bezirk‘ wurden dabei synonym verwendet.⁶

Inhaltlich reicht das Spektrum der Darstellung vom ersten vorliegenden Nachweis⁷ bis zur heutigen Erinnerungskultur bzw. zur Entwicklung der wenigen nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererstandenen jüdischen Gemeinden. Für die heutige politische Gliederung der Orte wurde die 1975 abgeschlossene kommunale Gebietsreform zugrunde gelegt. Den Mitgliedern des Herausbergremiums und der Redaktion war

3 Vgl. hierzu z. B. LÄSSIG Simone, Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert (= Bürgertum, NF 1) <Göttingen 2004>.

4 Die forschungsgeschichtliche Einordnung und die Erläuterung der methodischen Grundsätze für das Handbuch insgesamt wurden in der Einführung des Generaliabandes vorgenommen: FREUND Susanne (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen NF 11) <Münster 2013> 11–20.

5 Das Register wird in der digitalen Schriftenreihe der Historischen Kommission für Westfalen erscheinen (‚Materialien der Historischen Kommission für Westfalen‘), abrufbar über die Homepage der Historischen Kommission (<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Historische-Kommission>), Gliederungspunkt ‚Publikationen‘.

6 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1847 Nr. 30 <Berlin 1847> 270 (Titel II §§ 35, 36); Jahrbuch für die jüdischen Gemeinden Preußens auf das Jahr 5617 [1856] 78.

7 Sowohl die Erstnennungen jüdischer Einwohner als auch die Angaben für die spätere Zeit geben nur erste Hinweise. Die Beschäftigung mit den Archivalien zeigt, dass jederzeit neue Informationen gefunden werden können.

von Anfang an das methodische Grundsatzproblem bewusst, das sich aus der Strukturierung des Handbuchs nach den gegenwärtigen Verwaltungseinheiten und Ortschaften ergibt. Jüdisches Leben – sei es in kleineren Gemeinschaften und Familienverbänden, in Gemeinden oder Synagogenbezirken – lässt sich so nicht lückenlos erfassen. Die spezielle Mobilität und der weitreichende Aktionsradius einzelner Personen und Verwandtenkreise über Grenzen hinweg sowie deren gleichzeitige Präsenz an mehreren Orten – bis hin zum Haus- und Grundbesitz – kommen auf diese Weise in ihrer ganzen Komplexität nicht in den Blick. Ein weiteres Problem ergab sich aus der unterschiedlichen Überlieferungs- und Forschungsgeschichte: Kleinere Orte mögen übergewichtet erscheinen, während größere aufgrund des beschränkten Gesamtumfangs des Bandes vergleichsweise konzentriert dargestellt werden mussten.

Viele Einzelfragen hätten sich je nach Quellenlage in sehr unterschiedlichem Umfang beantworten lassen. Um ein überschaubares Handbuch vorzulegen, musste der Seitenumfang der einzelnen Ortsartikel jedoch limitiert werden. Soweit vertretbar setzen die Beiträge dennoch eigene Akzente und Schwerpunkte. Solche Unterschiede erklären sich aus regionalen Besonderheiten, aus dem unterschiedlichen Forschungsstand der Lokalgeschichte und der ungleichmäßigen Überlieferung.

3 Gliederungsprinzip

Den Ortsartikeln liegt in erster Linie ein chronologisches Gliederungsprinzip zugrunde, wobei soziale, kulturelle, gesellschaftliche und politische Aspekte ebenso berücksichtigt werden wie demographische und ökonomische Entwicklungen. Alle Ortsartikel folgen einem einheitlichen Schema, so dass Vergleiche gezogen, Parallelen und Divergenzen sichtbar werden. Der allgemeine Aufbau eines Ortsartikels orientiert sich aber auch an der Sachthematik. Details wie etwa die Beteiligung der Juden am politischen und gesellschaftlichen Leben oder die Angabe der Bevölkerungszahlen (Gliederungspunkt 2.2.1) in den Zeitschnitten 1843, 1858, 1871, 1895 und 1925 lassen die Vergleichbarkeit der Situation in den behandelten Orten – soweit sie in der ehemaligen preußischen Provinz⁸ lagen – zu.

Am Anfang stehen kurze Informationen über wechselnde Zugehörigkeiten zu Territorien und Verwaltungsbezirken (Gliederungspunkt 1), wobei die Zeit zwischen den Anfall an Preußen 1815 (Zugehörigkeit bis 1946) und der kommunalen Gebietsreform 1975 aufgrund der einheitlichen gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen nicht dargelegt werden musste. Die anschließend aufgeführte erste amtliche Zuordnung einzelner jüdischer Gemeinschaften zu Synagogenbezirken schwankte in der Folgezeit zum Teil erheblich und entsprach häufig nicht der heute gültigen politischen Gemeindegliederung, die gleichwohl die Ordnung der Ortsartikel bestimmt. Diese Differenz ist bei der Suche nach bestimmten jüdischen Wohnorten zu bedenken.

Es folgen Ausführungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinschaft des jeweiligen Ortes in zeitlichen Abschnitten (Gliederungspunkt 2). Berücksichtigung finden darin auch die innere Gemeindestruktur und -verfassung sowie die Betätigung einzelner Mitglieder in der eigenen Gemeinschaft wie auch in Kultur und Wissenschaft und im politischen Umfeld. Die Beschreibung von Gemeindeeigentum (insbesondere Synagogen und Friedhöfe) sowie von privaten Gebäuden in jüdischem Besitz erfolgt unter Gliederungspunkt 3. Dabei wird nur Grundsätzliches referiert und gegebenenfalls auf

8 Fehlende Angaben in den Referenzjahren bedeuten, dass keine statistischen Angaben vorliegen, d. h. es wohnten in dem Ort zu dem Zeitpunkt keine Juden. In der gedruckten Preußischen Statistik für 1925 stimmt die aufgeführte Summe nicht immer mit der Addition der zuvor genannten einzelnen Zahlen überein, dies ist mit einem Ausrufezeichen in Klammern [!] kenntlich gemacht. Listen aus der Vormoderne, auch wenn sie zeitgleich erstellt wurden, enthalten manchmal unterschiedliche Angaben, hierauf wurde nicht gesondert verwiesen.

das einschlägige Werk von Elfi Pracht-Jörns verwiesen.⁹ Abschließend finden sich unter Gliederungspunkt 4 Quellen und Literatur.

4 Benutzungshinweise

Weitere Hinweise zu einzelnen Gliederungspunkten:

- Da die Gesetzgebung und deren praktische Umsetzung bei Änderungen der territorialen Zugehörigkeit¹⁰ (Gliederungspunkt 1.2) zeitlich nicht immer übereinstimmen oder durch militärische Besetzungen vorweggenommen wurden, werden teilweise zwei Jahreszahlen angegeben, z. B. 1806/07.

- Für Stadt und Land galten bis in das 19. Jahrhundert hinein u. a. unterschiedliche Gesetze, aus diesem Grund werden Stadt- bzw. Wigboldrecht genannt.

- Bei der Auflistung der Archivalien (4.1) sind nicht nur die benutzten Bestände der einzelnen Archive erwähnt, sondern – anders als im Münster-Band – nach Möglichkeit auch die Aktennummern.

- In 4.2 werden nicht alle vorhandenen Abbildungen aufgeführt.

- In Gliederungspunkt 4.3 (gedruckte Quellen) werden die für die Beiträge ausgewerteten Einzelartikel der Zeitungen – z. B. ‚Israelitisches Familienblatt‘ – mit konkretem Datum nachgewiesen. Wurden mehr als drei Artikel für einen Beitrag ausgewertet, erfolgt nur die Angabe der Jahrgänge, um die Quellenangaben nicht zu überfrachten.

- Gliederungspunkte entfielen, wenn keine Informationen dazu vorlagen.

- Auf einen Anmerkungsapparat wurde bei den Ortsartikeln verzichtet und stattdessen die benutzte Literatur summarisch zusammengefasst.

- Auf die grundlegende und einschlägige ortsübergreifende Literatur erfolgt in den Ortsartikeln des Bandes Arnsberg – wie schon im Band Detmold, aber anders als im Band Münster – kein gesonderter Hinweis, dieses Vorgehen war aufgrund des erheblichen Umfangs des Bandes notwendig. Der Gliederungspunkt 4.4 führt deshalb nur ortsbezogene Literatur speziell zur jüdischen Geschichte auf. Die in den Ortsartikeln nur abgekürzt zitierten Werke sowie die einschlägige Überblicks-Literatur finden sich im zusammenfassenden Literaturverzeichnis am Ende des Bandes.

- In den Texten entfällt der Zusatz ‚jüdisch‘, wenn der Bezug sich aus dem Kontext ergibt. Ebenso wird nicht bei jeder Erwähnung des Haindorfschen Vereins, seit 1866 Marks-Haindorf-Stiftung, auf dessen Standort Münster verwiesen.

- Bei den Daten in Klammern hinter den Herrschernamen handelt es sich um Regierungs-, nicht um Lebensdaten.

- Alle Ortsnamen erscheinen grundsätzlich in der heute üblichen Form. Im Ortsregister, das alle vier Bände erschließen wird, werden gegebenenfalls auch die landessprachlichen Namen aufgeführt.

- Die in den Quellen unterschiedliche Schreibweise von Personennamen wird in den einzelnen Ortsartikeln weitgehend übernommen.

- Quellenzitate sind mit „doppelten Anführungszeichen“ gekennzeichnet, NS-Begriffe und Eigennamen von Firmen, Vereinen usw. mit ‚einfachen Anführungszeichen‘.

- In das Glossar wurden ausgewählte Begriffe mit jüdischen Betreffen – sowohl Religion und Kultus als auch jüdische Institutionen und rechtliche Sachverhalte, u. a.

9 PRACHT-JÖRNS, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Bd. V: Regierungsbezirk Arnsberg <Köln 2005>. Abweichungen von den Angaben bei Pracht-Jörns wurden nicht gekennzeichnet.

10 Die genauen Daten der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg und zum Großherzogtum Hessen (-Darmstadt) werden ebenso wenig angeführt wie die der Übergangszeit 1813–1815 (preußisches Zivil-/Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein).

aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft – aufgenommen. Die Schreibweise hebräischer Begriffe orientiert sich dabei am ‚Philo-Lexikon‘¹¹.

- Am Ende des Bandes erleichtert ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller in den Teilbänden für die drei Regierungsbezirke behandelten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften deren Auffinden, da sie sowohl die frühere Bezeichnung als auch die heutige politische Zugehörigkeit des Ortes aufführt.

Herausgeber und Redaktion

11 Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens <ND der 3. Auflage von 1936, Frankfurt 1992>.

Liste der Ortsartikel

Alme → BRILON-Alme
ALTENA
Annen → WITTEN-Annen
ANRÖCHTE
Aplerbeck → DORTMUND-Aplerbeck
ARNSBERG
ARNSBERG-Hüsten
ARNSBERG-Neheim
ATTENDORN
BAD BERLEBURG
BAD BERLEBURG-Elsoff
BAD BERLEBURG-Schwarzenau
BAD LAASPHE
BAD SASSENDORF-Ostinghausen
Bad Westernkotten → ERWITTE-Bad Westernkotten
BALVE
Belecke → WARSTEIN-Belecke
Beringhausen → MARSBERG-Beringhausen
Berleburg → BAD BERLEBURG
Bigge → OLSBERG-Bigge
Blankenstein → HATTINGEN-Blankenstein
BOCHUM
BOCHUM-Wattenscheid
Bödefeld → SCHMALLENBERG-Bödefeld
Bork → SELM-Bork
Brambauer → LÜNEN-Brambauer
BRILON
BRILON-Alme
BRILON-Madfeld
Büderich → WERL-Büderich
Burgholdinghausen → KREUZTAL-Burgholdinghausen
Dorstfeld → DORTMUND-Dorstfeld
DORTMUND
DORTMUND-Aplerbeck
DORTMUND-Dorstfeld
DORTMUND-Hörde
DORTMUND-Mengede
DORTMUND-Wickede
Eickelborn → LIPPSTADT-Eickelborn
Elsoff → BAD BERLEBURG-Elsoff
Ergste → SCHWERTE-Ergste
ERWITTE
ERWITTE-Bad Westernkotten
ERWITTE-Horn
ESLOHE
ESLOHE-Wenholthausen
Essentho → MARSBERG-Essentho

FINNENTROP-Lenhausen
 FRÖNDENBERG
 GESEKE
 GEVELSBERG
 Giershagen → MARSBERG-Giershagen
 HAGEN
 HAGEN-Hohenlimburg
 HALLENBERG
 HAMM
 HATTINGEN
 HATTINGEN-Blankenstein
 Heddinghausen → MARSBERG-Heddinghausen
 HEMER
 Hennen → ISERLOHN-Hennen
 Herbede → WITTEN-Herbede
 HERDECKE
 HERNE
 HERNE-Wanne-Eickel
 Herzfeld → LIPPETAL-Herzfeld
 HILCHENBACH
 Hohenlimburg → HAGEN-Hohenlimburg
 Hörde → DORTMUND-Hörde
 Horn → ERWITTE-Horn
 Hovestadt → LIPPETAL-Hovestadt
 Hüsten → ARNSBERG-Hüsten
 ISERLOHN
 ISERLOHN-Hennen
 ISERLOHN-Oestrich
 KAMEN
 Körbecke → MÖHNESEE-Körbecke
 KREUZTAL-Burgholdinghausen
 KREUZTAL-Littfeld
 Laasphe → BAD LAASPHE
 Langenei → LENNESTADT-Langenei
 Lenhausen → FINNENTROP-Lenhausen
 LENNESTADT-Langenei
 LENNESTADT-Oedingen
 Lipperode → LIPPSTADT-Lipperode
 LIPPETAL-Herzfeld
 LIPPETAL-Hovestadt
 LIPPETAL-Oestinghausen
 LIPPSTADT
 LIPPSTADT-Eickelborn
 LIPPSTADT-Lipperode
 Littfeld → KREUZTAL-Littfeld
 LÜDENSCHIED
 LÜNEN
 LÜNEN-Brambauer
 Madfeld → BRILON-Madfeld
 MARSBERG-Beringhausen
 MARSBERG-Essentho

MARSBERG-Giershagen
MARSBERG-Heddinghausen
MARSBERG-Niedermarsberg
MARSBERG-Obermarsberg
MARSBERG-Padberg
MARSBERG-Udorf
MEDEBACH
MEINERZHAGEN
MENDEN
Mengede → DORTMUND-Mengede
MESCHEDE
MÖHNESEE-Körbecke
Neheim → ARNSBERG-Neheim
Neuenkleusheim → OLPE-Neuenkleusheim
NEUENRADE
Niedermarsberg → MARSBERG-Niedermarsberg
Obermarsberg → MARSBERG-Obermarsberg
Oedingen → LENNESTADT-Oedingen
Oestereiden → RÜTHEN-Oestereiden
Oestinghausen → LIPPETAL-Oestinghausen
Oestrich → ISERLOHN-Oestrich
OLPE
OLPE-Neuenkleusheim
OLPE-Rhode
OLSBERG-Bigge
Ostinghausen → BAD SASSENDORF-Ostinghausen
Padberg → MARSBERG-Padberg
PLETTENBERG
Rhode → OLPE-Rhode
RÜTHEN
RÜTHEN-Oestereiden
Scheidingen → WELVER-Scheidingen
SCHMALLENBERG
SCHMALLENBERG-Bödefeld
Schwarzenau → BAD BERLEBURG-Schwarzenau
SCHWELM
SCHWERTE
SCHWERTE-Ergste
SELM-Bork
SIEGEN
SOEST
Stockum → SUNDERN-Stockum
SUNDERN-Stockum
Udorf → MARSBERG-Udorf
UNNA
Wanne-Eickel → HERNE-Wanne-Eickel
WARSTEIN
WARSTEIN-Belecke
Wattenscheid → BOCHUM-Wattenscheid
WELVER-Scheidingen
Wenholthausen → ESLOHE-Wenholthausen

WERL

WERL-Büderich

WERNE

Wickede → DORTMUND-Wickede

WINTERBERG

WITTEN

WITTEN-Annen

WITTEN-Herbede

Gliederungsschema der Ortsartikel

- 1 KURZINFORMATION
 - 1.1 Ort, Kreiszugehörigkeit
 - 1.2 Staatliche und kultische Zugehörigkeit
- 2 GESCHICHTE, ORGANISATION UND TÄTIGKEITSFELDER DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFT
 - 2.1 Geschichte der Gemeinschaft
 - 2.1.1 Jüdisches Leben bis zum Ende des Alten Reiches
 - 2.1.2 Jüdisches Leben im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Republik
 - 2.1.3 Jüdisches Leben in der Zeit des Nationalsozialismus
 - 2.1.4 Neuanfänge in der Nachkriegszeit und Erinnerungskultur
 - 2.2 Verfassung, Organisation und Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft
 - 2.2.1 Innere und äußere Organisation
 - 2.2.2 Kultus und Kultusort
 - 2.2.3 Schul- und Religionsunterricht
 - 2.2.4 Soziale Betätigung
 - 2.3 Tätigkeitsfelder einzelner Gemeindemitglieder
 - 2.3.1 Amts- und Funktionsträger
 - 2.3.2 Herausragende Persönlichkeiten
 - 2.3.3 Beteiligung an politischen und sonstigen Vereinigungen
- 3 BAU- UND KUNSTDENKMÄLER
 - 3.1 Gemeindeimmobilien
 - 3.2 Wohnhäuser, gewerbliche und industrielle Anlagen
 - 3.3 Friedhöfe
- 4 QUELLEN UND LITERATUR
 - 4.1 Archivalien
 - 4.2 Fotos, Gemälde, Ansichten, Grundrisse und Lagepläne
 - 4.3 Gedruckte Quellen, Quellensammlungen, Findbücher, Regesten- und Nachschlagewerke
 - 4.4 Ortsbezogene Literatur

Die Juden im Herzogtum Westfalen bis um 1700

von Nathanja Hüttenmeister

Das einstige Herzogtum Westfalen¹ im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg umfasste die Altkreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Olpe, Lippstadt (mit Ausnahme von etwa zwei Dritteln des Stadtkreises Lippstadt) sowie Teile der Kreise Iserlohn und Soest.² Nachdem um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Stadt Soest mit ihrem Umland an das Herzogtum Kleve gefallen war, blieb der territoriale Bestand des Herzogtums Westfalen bis Anfang des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen unverändert. Auf einer Fläche von etwa 2090 km² erstreckte es sich zwischen der Lippe und dem Fürstentum Münster im Norden, dem Fürstentum Paderborn im Nordosten, der Grafschaft Waldeck und der Landgrafschaft Hessen-Marburg im Südosten, der Grafschaft Wittgenstein und den Nassau-Siegenschen Ländern im Süden und der Grafschaft Mark im Westen, mit einer kleinen Exklave um die Stadt Volkmarsen. Während der Norden in die flache Soester Börde auslief, erhob sich der Süden zum Lenne- und Rothaargebirge.

Im Herzogtum lagen 25 Städte, neun Freiheiten³ und zwei Bergfreiheiten.⁴ Nach einem deutlichen Rückgang des auswärtigen Handels und einem damit verbundenen Niedergang der Bedeutung der Zünfte schieden die Städte und Freiheiten im Herzogtum Anfang des 17. Jahrhunderts aus der Hanse aus und sanken meist zu kleinen und kleinsten Ackerbürgerstädten ohne große Bedeutung herab; nur wenige hatten über 2000 Einwohner. Die größten Städte waren Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Arnsberg und Attendorn.⁵

Die wichtigste Verkehrsstraße war der Hellweg, der von Westen kommend über Unna, Werl, Soest, Erwitte und Geseke über Paderborn nach Osten führte. Der Ruhrweg kam von Neuss über Essen nach Werl und verlief über Neheim, Arnsberg und Meschede das Ruhrtal hinauf über Brilon und Marsberg nach Paderborn bzw. über

- 1 Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um einen stark gekürzten Auszug aus dem Artikel ‚Herzogtum Westfalen‘, der im Rahmen des noch nicht publizierten vierten Bandes des deutsch-israelischen Gemeinschaftsprojekts ‚Germania Judaica‘ zur Geschichte der Juden im Alten Reich (1520–1650) in den Jahren 1998 bis 2002 an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg und später an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Leitung von Professor Dr. Stefan Rohrbacher entstanden ist und im Tübinger Mohr Siebeck Verlag erscheinen soll.
- 2 Zum Folgenden siehe z. B. SCHUMACHER Elisabeth, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich (= Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 2) <Olpe 1967>.
- 3 Eine Freiheit war ein Ort mit eingeschränktem Stadtrecht.
- 4 Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Bergbau einen großen Aufschwung nahm, wurden die Orte Silbach und Endorf zu Bergfreiheiten erhoben und mit besonderen Rechten und Vergünstigungen ausgestattet, um Gewerke (Unternehmer) und Bauleute anzulocken; siehe CRAMER Hugo, Geschichte der Bergfreiheit Silbach <Bigge 1960>.
- 5 HÖMBERG Albert K., Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes (= Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 3; Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde 22,3) <Münster 1938> 13 und 23, geht für das Jahr 1536 (nach den Schatzungsregistern) von ca. 2200 bewohnten Häusern mit ca. 12 000 bis 14 000 Einwohnern im oberen Sauerland aus, für das Jahr 1618 von ungefähr 2750 Häusern und 17 500 Einwohnern, und infolge des Dreißigjährigen Krieges und mehrerer Pestwellen für das Jahr 1648 von einem Rückgang der Bevölkerungszahl um ca. 4000.

Volkmarsen nach Kassel. Über die Höhenzüge des Arnberger Waldes verlief der Plackweg nach Brilon. Von Köln nach Osten führte eine Straße über Arnberg, eine weitere über Attendorn und Medebach nach Korbach und Kassel. Von Köln nordwärts ging u. a. eine Straße über Neheim und Werl nach Hamm und Münster. Die wichtigsten Kreuzungen lagen in Arnberg und Werl.⁶

Das Herzogtum Westfalen war zusammen mit dem Vest Recklinghausen Teil des Erzstiftes Köln und stand unter der Oberherrlichkeit von Domkapitel und Erzbischof, der den Großteil dieser Gebiete seit 1180 in Personalunion regierte. Es hatte jedoch eine eigene Regierung, eigene Gesetze und eine landständische Verfassung. Es umfasste insgesamt 15 Ämter oder Drosteien, die in vier Verwaltungsdistrikte, sogenannte Quartale, eingeteilt waren: Erwitte, Geseke, Rüthen, Warstein und Oestinghausen im Quartal Rüthen, Brilon, Medebach und Marsberg im Quartal Brilon, Bilstein, Fredeburg, Waldenburg und Eslohe im Quartal Bilstein sowie Balve, Menden und Werl im Quartal Werl. Die Ämter unterstanden den vom Kurfürsten eingesetzten Amtdrosten, die für das Verwaltungs- und Gerichtswesen ihres Gebietes verantwortlich waren. Zu jeder Amtdrostei gehörte ein kurfürstliches Gericht, dem ein unabhängiger, juristisch vorgebildeter Richter vorstand. Der Landesherr wurde durch einen Landdrosten vertreten. Dieser hatte seinen Sitz in der Residenzstadt Arnberg und hatte den Auftrag, unter Zuziehung der adligen und westfälischen Räte alle Angelegenheiten des Herzogtums in Abwesenheit des Kurfürsten zu erledigen. Dem Landesherrn standen die beiden Landstände aus Ritterschaft und Städten gegenüber, die mit dem Recht der Steuerbewilligung ein machtvolles Instrument gegenüber dem Kurfürsten besaßen, der in vielen Entscheidungen von ihrer Zustimmung abhängig war.

Erste Reformationsversuche im Herzogtum Westfalen erfolgten unter Kurfürst Hermann V. von Wied (reg. 1515–1546) und gipfelten unter Gebhard Truchsess von Waldburg (reg. 1577–1583) in den ‚Truchsessischen Wirren‘. Nach seinem Übertritt zur Augsburger Konfession und seiner Heirat zog sich Gebhard ins kurkölnische Westfalen zurück und versuchte von Arnberg aus, den neuen Glauben mit Gewalt einzuführen. Auf der Seite Gebhards standen vor allem die Städte im Nordosten und Südosten des Herzogtums, die von den protestantischen Nachbarterritorien beeinflusst waren.⁷ Währenddessen nahm jedoch der inzwischen im Rheinland entfesselte sogenannte Kölnische Krieg einen für Gebhard zunehmend ungünstigen Verlauf und war nach der Eroberung von Bonn und Godesberg durch Herzog Ferdinand von Bayern für ihn verloren. Truchsess floh in die Niederlande; das Herzogtum wurde innerhalb kurzer Zeit von den bayerischen Truppen unterworfen und vom neuen Kurfürsten Ernst von Bayern (reg. 1583–1612) befriedet.⁸ Unter dessen Neffen, Koadjutor und späterem Nachfolger, Ferdinand von Bayern (reg. 1612–1650), wurde das Gebiet endgültig wieder dem Katholizismus zugeführt.

Der Dreißigjährige Krieg brachte große Not durch Einquartierungen, Kontributionen und Pest mit sich. Das Herzogtum wurde dreimal von feindlichen Truppen

6 Siehe SEIBERTZ Johann Suibert, Die Straßen des Herzogtums Westfalen sonst und jetzt. In: WZ 5 <1842> 92–121 und auch BECKER Hans, Wege und Straßen in alter Zeit. In: GOSMANN Michael (Red.), 750 Jahre Arnberg. Zur Geschichte der Stadt und ihrer Bürger <Arnberg 1989> 265–267.

7 So Brilon, Geseke, Volkmarsen, Medebach, Marsberg, Winterberg und Hallenberg.

8 Siehe hierzu und zum Folgenden u. a. LAHRKAMP Helmut, Phasen der Landesgeschichte: 1585–1650. In: BERGHAUS Peter/KESSEMEIER Siegfried (Hg.), Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser (Ausstellung), Bd. 1: Beiträge <Münster 1980> 73–81 sowie KLUETING Harm (Hg.), Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803 <Münster 2009>, darin: ASCHOFF Diethard, Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, 669–703.

heimgesucht, zuerst (1621–1623) durch den Administrator des säkularisierten Hochstiftes Halberstadt, Herzog Christian dem ‚Tollen‘ von Braunschweig, dann nach der Schlacht bei Lützen (1632) durch die Schweden und die mit ihnen verbündeten Hessen und Mitte der 1640er Jahre durch den schwedischen General Wrangel. Auch zwischen den Schlachten wurde das kölnische Westfalen von Truppendurchzügen und Plünderungen vagabundierender Banden am Rande des Spanisch-Niederländischen Krieges nicht verschont, und die zu seinem Schutz gedachten Einquartierungen kaiserlicher Truppen brachten für die Einwohner oft mehr Bedrängnis mit sich, als dass sie eine Hilfe waren.

1 Jüdische Siedlungsgeschichte

Die frühesten Quellen über die Anwesenheit von Juden nach 1520⁹ deuten nicht unbedingt auf eine Ansiedlung hin: 1559 verbot Kurfürst Johann Gebhard von Mansfeld (reg. 1558–1562) in seiner Bergwerksordnung Juden bei hoher Strafe, in den Bergwerksorten zu übernachten und dort zu handeln.¹⁰ Hinweise auf eine Niederlassung von Juden im Herzogtum finden sich nicht vor den 1560er Jahren.¹¹

In Bezug auf die jüdische Siedlungsgeschichte lässt sich das Herzogtum Westfalen deutlich in zwei Regionen unterteilen. Für den bergigen und dünnbesiedelten Süden gibt es ab den 1560er Jahren nur wenige verstreute Hinweise auf einzelne Juden, die alle spätestens um 1600 nicht mehr belegbar sind. Im Norden lässt sich die Ansiedlung von Juden ebenfalls seit den 1560er Jahren nachweisen; hier entstanden erste Siedlungsschwerpunkte in den Städten, vor allem entlang des Hellwegs. Ab den 1590er Jahren verbessert sich die Überlieferungslage. Bis 1600 sind insgesamt zehn Orte mit jüdischen Einwohnern bekannt: Attendorn, Hallenberg und Medebach im Süden, Arnsberg, Brilon, Geseke, Oestinghausen, Rüthen und Werl im Norden. In diesen lebten um 1599 insgesamt etwa elf bis 16 jüdische Familien,¹² d. h. selten mehr als eine Familie an einem Ort. Zwischen 1600 und 1650 schwankte die Zahl der Orte, in den

9 Für die Zeit vor 1520 ist nur ein einziger, sehr unsicherer Hinweis auf Juden im Gebiet des Herzogtums Westfalen bekannt: 1279 wurde in Köln Jutta, Tochter des Kölner Judenbischofs ‚Salomo von Ruda‘ genannt; siehe dazu AVNERI Zvi (Hg.), *Germania Judaica*, Bd. II/2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts <Tübingen 1968> 725 (Artikel ‚Rüthen‘). Die Gleichsetzung von ‚Ruda‘ mit Rüthen wird von der neueren Literatur bestritten, vermutlich ist Düren gemeint.

10 Bereits 1552 wurden u. a. auch die „Juden zu Westfalen“ genannt, die die kaiserlichen Truppen in Frankfurt im Fürstenkrieg mit 2000 fl. unterstützen sollten; siehe LÖWENSTEIN Uta (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267–1600* (= *Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 1*) <Wiesbaden 1989> Bd. I, 422, Nr. 1409. Fraglich ist jedoch, ob hier mit Westfalen das Herzogtum Westfalen im engeren Sinne gemeint ist.

11 Dies ist zumindest teilweise mit der Quellenlage in Zusammenhang zu sehen. Vielerorts beginnt die örtliche Überlieferung erst Ende des 16. Jahrhunderts oder später. Manchmal finden sich Hinweise auf Juden gleich in den ältesten erhaltenen seriellen Quellen. Oft ist eine bereits seit Längerem bestehende Anwesenheit von Juden am Ort nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich.

12 Die Diskrepanz zwischen den Zahlen beruht auf der unsicheren Datierung eines Eintrags im Rentenbuch der Stadt Brilon (StadtA Brilon, A Akten 65, fol. 90a). Dieses ist 1595 angelegt worden, später jedoch verloren gegangen und 1694 erneuert worden, wobei der Inhalt weitgehend auf dem verloren gegangenen Rentenbuch basieren soll. Der fragliche Eintrag nennt unter der Überschrift ‚Von den Juden‘ fünf Namen mit entsprechenden Zahlungen, an dritter Stelle ‚Salomon Jude‘, der – laut Schutzbrief des Salomon von Plettenberg von 1596 – auf Martini 5 Rtlr. zu entrichten hatte. Demnach ist zu vermuten, dass der fragliche Eintrag wirklich vom Ende des 16. Jahrhunderts stammt, sicher ist er jedoch vor 1623 entstanden, dem Jahr, auf das eine folgende Ergänzung datiert ist.

jüdische Familien ansässig waren, und belief sich auf höchstens sieben (Brilon, Geseke, Marsberg, Neheim, Rüthen, Volkmarsen und Werl) mit insgesamt ca. 22 Familien. Erst danach stieg die Zahl der in den jeweiligen Orten lebenden Juden an. Zwischen 1650 und 1672 werden ca. 37 Familien in 14 Orten genannt, erstmals nun auch wieder im Süden des Landes. Eine erste Aufstellung für das gesamte Herzogtum stammt aus dem Jahr 1672: In einer „Spezifikation derjenigen Juden, die das kurfürstliche Geleit im Herzogtum Westfalen begehrt haben“, werden insgesamt 59 ‚Pflichtige‘ genannt, die in 18 verschiedenen Orten lebten und zusammen 1041 Rtlr. an Abgaben aufzubringen hatten.¹³

Hinweise auf in Dörfern lebende Juden finden sich nur indirekt und auch nur sehr spärlich (z. B. als Herkunftsnamen). Auch in den Freiheiten im Herzogtum Westfalen haben anscheinend keine Juden gelebt, erst ab 1672 gibt es Belege für eine selbständige Inschutznahme von Juden durch einzelne Adlige in ihren Herrschaften, wie z. B. in der Herrschaft Padberg.¹⁴

2 Politisch-rechtliche Stellung

Der Erwerb eines Schutzbriefes sowie die Erfüllung der darin festgehaltenen finanziellen Verpflichtungen war die Voraussetzung für einen gesicherten Aufenthalt eines Juden im jeweiligen Territorium. Schutz konnte der Landesherr erteilen, aber auch einzelne Städte oder Adlige. Da das Interesse am Judenschutz meist den damit verbundenen finanziellen Vorteilen entsprang, kam es auch im Herzogtum Westfalen zum Konflikt zwischen den verschiedenen Parteien, die jeweils das Recht auf Gewährung von Judenschutz für sich in Anspruch nahmen. In dieser Auseinandersetzung vermochte sich der Landesherr, der Kölner Erzbischof, seit Ende des 16. Jahrhunderts nach und nach durchzusetzen.

In der ältesten Judenordnung von 1592 wird das Recht der Adligen auf eine eigenständige Inschutznahme von Juden ausdrücklich genannt,¹⁵ dieser Passus aber fehlt bereits in der zweiten Judenordnung von 1599. 1612 verbot Kurfürst Ernst schließlich den adligen Unterherren ausdrücklich die Aufnahme und Duldung von fremden Juden ohne kurfürstlichen Schutz, da die Inschutznahme nach der Goldenen Bulle nur den Kurfürsten und den mit den Regalien Beliehenen und anderen vom Reich Privilegierten zustehe.¹⁶ Ganz konnte sich der Kurfürst mit dieser Forderung jedoch nicht durchsetzen. Zwar heißt es in der Judenordnung von 1614 klar, dass kein Amtmann, Vogt, Schultheiß oder anderer Befehlshaber, d. h. ein Vertreter des Kurfürsten, Juden selbständig in Schutz nehmen dürfe, doch diejenigen Unterherren, die bisher das Recht des Judenschutzes ausgeübt hätten und dazu ausgewiesenermaßen besonders privilegiert seien, dürften es weiterhin für sich in Anspruch nehmen. Es sollten jedoch solchermaßen aufgenommene Juden nirgends, d. h. außerhalb der jeweiligen

13 LAV NRW Abt. W (Münster), Dep. Landsberg-Velen 25933 (alt: A 17d), fol. 138–139.

14 Siehe BRILLING Bernhard, Chronik der jüdischen Gemeinde in der Herrschaft Padberg. In: Padberg im Wandel der Zeiten <Paderborn 1963> Sonderdruck 1.

15 Siehe DINSTÜHLER Horst, Die erste kurkölnische Judenordnung von 1592. Zur Situation der Juden in Kurköln am Ende des 16. Jahrhunderts. In: Geschichte der Juden im Kreis Viersen (= Schriftenreihe des Kreises Viersen 38) <Viersen 1991> 25–38, hier 34–38. Diese Judenordnung trat 1594 in Kraft. Vgl. LandeshauptA Koblenz, Best. 35, 2805, 529f.; Landtagsabschied 1594 IV 16.

16 SCOTTI Johann Josef, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen ... ergangen sind vom Jahr 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816, 4 Bde. <Düsseldorf 1830> Abt. 1, T. 1: Vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1730 ..., Nr. 50.

Unterherrschaft, Schutz genießen.¹⁷ Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gibt es für die kleinen Unterherrschaften des Herzogtums Westfalen Hinweise auf jüdische Ansiedlungen, die auf eine selbständige Inschutznahme von Juden durch Adlige in ihren Herrschaften auf dem Gebiet des Herzogtums hindeuten. So lebten z. B. seit spätestens 1672 Juden in der Herrschaft Padberg (ein Jude mit seinem Sohn), die Schutzgeld allerdings auch an den westfälischen Landesherrn zahlten.¹⁸

Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts kam es in Bezug auf den Judenschutz wiederholt zu Konflikten zwischen dem Landesherrn und einzelnen Städten. Offensichtlich hatte sich auch die Stadt Werl das Recht herauszunehmen versucht, Juden eigenständig Schutz zu erteilen, denn 1597 erachtete es Kurfürst Ernst für nötig, diese zu bescheiden, dass der Judenschutz allein ihm zustehe.¹⁹ Er gestand der Stadt jedoch zu, von landesherrlich in Schutz genommenen Juden „altem Gebrauch nach“ ein einmaliges Einzugs- bzw. Aufnahmegeld zu erheben. Ähnlich lautete ein Rezess, der ein Jahr später an die Stadt Attendorn erging.²⁰ Anstelle der Erhebung eines einmaligen Einzugsbetrags gestattete der Kurfürst ihr jedoch, eine jährliche Beiwohnersteuer von den Juden zu erheben. Dieser Rezess konnte aber offensichtlich nicht sofort durchgesetzt werden, denn zwei Jahre später, im Jahr 1600, wurde er noch einmal wiederholt.²¹

Den vom Kurfürsten in Schutz genommenen Juden wurde bei der Aufnahme in eine Stadt im Herzogtum auch von dieser ein Schutzbrief ausgestellt, in dem das Verhältnis zwischen Jude und Stadt festgelegt war. Dieser schrieb zum einen Pflichten – vor allem finanzieller Art – des Juden fest wie die genannten Einzugs- und Beiwohnergelder, andererseits formulierte er aber auch die jeweiligen Rechte. Diese städtischen Schutzbriefe konnten die den Juden in den kurfürstlichen Schutzbriefen oder nach der Judenordnung erteilten Rechte konkretisieren und erweitern, aber auch einschränken.²² Nicht nur die Aufnahme in ein Territorium war von der Zustimmung des Landesherrn und der Zahlung der geforderten Schutzgelder abhängig, sondern – zur Wahrung insbesondere der finanziellen Interessen des Landesherrn – auch eine etwaige Abwanderung.²³ Dem scheint zu widersprechen, dass es durchaus nicht ungewöhnlich für einen Juden war, Schutzbriefe für mehrere Gebiete gleichzeitig zu besitzen.²⁴ Eine solche Praxis konnte zwar einerseits den persönlichen Schutz und die eigene Flexibilität und Mobilität erhöhen, war aber andererseits mit hohen finanziellen Belastungen verbunden und so im Herzogtum Westfalen nur für die wenigsten Juden erschwinglich. Zudem verbot die Judenordnung von 1614 den in Kurköln (und im Herzogtum Westfalen) unter Schutz stehenden Juden, bei einer ‚ausländischen‘ Obrigkeit um „Schutz, Unterschlupf oder handtpietung“ zum Nachteil des Erzstifts nachzuziehen.²⁵

17 Judenordnung von 1614, Paragraphen I,4–5, siehe BRUNS Alfred (Bearb.), Die Juden im Herzogtum Westfalen. Dokumentation der zentralen Quellen (= Schriftenreihe des Hochsauerlandkreises 2) <Fredeburg 1994> 43–47.

18 BRILLING, Chronik (wie Anm. 14) 1.

19 SEIBERTZ Johann Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen <Arnsberg 1839–1864> Bd. III, Nr. 1036, 288ff., Urkunde 432a.

20 Ebd. Nr. 1037, 291–298, hier 293f.

21 Ebd. 294, Anm. 264.

22 So hatte z. B. Salomon von Plettenberg in seinem kurfürstlichen Schutzbrief von 1596 für die Aufkündigung von versetzten Pfändern eine Frist von einem Jahr vorgeschrieben bekommen, die durch den städtischen Schutzbrief der Stadt Brilon auf ein halbes Jahr beschränkt wurde; LÖWENSTEIN, Quellen (wie Anm. 10), Bd. III, 64f., Nr. 3387.

23 DINSTÜHLER, Judenordnung (wie Anm. 15) 34–38.

24 So z. B. Salomon von Plettenberg, der neben seinem Schutzbrief für Brilon auch einen für Plettenberg in der Grafschaft Mark besaß, von wo aus er im Jahr 1600 um Schutz für die Grafschaft Hanau nachsuchte; LÖWENSTEIN, Quellen (wie Anm. 10), Bd. III, 64f., Nr. 3387.

25 Judenordnung von 1614, Paragraph I, 6, siehe BRUNS, Juden (wie Anm. 17) 43–47.

Der Judenschutz war jeweils zeitlich begrenzt. Der Schutzbrief für Salomon von Plettenberg von 1596 z. B. war für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren ausgestellt und sollte nach seinem Tod auf seine Witwe und seine Kinder übergehen. Im Herzogtum Westfalen lässt sich – zumindest im 17. Jahrhundert – eine Kontinuität nachweisen: Einige Familien lassen sich über mehrere Generationen zurückverfolgen, in denen der Schutz – gegen entsprechende Zahlungen – offensichtlich jeweils vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn überging. Die Juden unterstanden der Gerichtsbarkeit des Schutzherrn. Schon im Schutzbrief für Salomon von Plettenberg wurde festgehalten, dass er den Schutz bei einer eventuellen Straffälligkeit nicht verwerke, die Bestrafung jedoch ausschließlich dem Kurfürsten obliege.²⁶

Die älteste bekannte Verordnung, die Juden nennt, ist die Bergwerksordnung, die Kurfürst Johann Gebhard von Mansfeld 1559 erließ. Diese verbot den Untertanen, Juden, die Erz und Silber aufkauften und außer Landes brachten, in einer Bergstadt zu beherbergen und mit ihnen zu handeln. Bei Zuwiderhandlung sollte die Hälfte dessen, was der Jude bei sich hatte, an den Kurfürsten, die andere Hälfte an den Anzeigenden fallen, im Wiederholungsfall sollte der Jude „an Leib und Gut“ gestraft werden.²⁷

Die 1594 in Kraft getretene kurkölnische Judenordnung²⁸ erlaubte den Juden, Christen Geld auf bewegliche Güter, auf Schuldverschreibungen und auf Treu und Glauben zu leihen, solange sie nicht gegen die Bestimmungen der neuen Verordnung verstießen (§ 1). Der Aufenthalt im Erzstift war nur mit zuvor erlangtem Schutz erlaubt und von der Zahlung von Einzugsgeld und jährlichem Tribut abhängig. Geleit konnten neben dem Kurfürsten diejenigen Unterherren gewähren, die dieses Recht aufgrund von ‚Sonderprivilegien‘ und alter Gewohnheit auch bisher ausgeübt hatten (§ 2). Um vor Überfällen sicher zu sein, sollten Juden und Jüdinnen als deutliches Kennzeichen vorne auf ihrer Kleidung einen gut sichtbaren gelben Ring tragen (§ 3). Vor einem Wegzug aus dem Erzstift musste ein Jude seinen Schutz rechtzeitig aufkündigen und sich eine Erlaubnis besorgen (§ 4). Juden durften nicht in der Nähe von Kirchen wohnen und an hohen christlichen Feiertagen das Haus nicht verlassen (§ 5). In Kriegszeiten sollten sie sich gemäß den Anweisungen von Beamten und Bürgermeistern verhalten (§ 6). Juden wurde erlaubt, auf bewegliche Güter, die man ihnen ins Haus brachte, zu leihen, nicht jedoch auf Immobilien, die sie auch weder kaufen noch erben durften (§ 7). Jeglicher Handel sowie Handwerk sollte ihnen verboten sein, jedoch durften sie als Bezahlung angenommene Naturalien wie Wein oder (Feld-)Früchte zu einem angemessenen Preis an Christen verkaufen (§ 8). Bereits erworbene Immobilien sollten innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Inkrafttreten der Judenordnung wieder veräußert werden (§ 9). Den Juden wurde erlaubt, einen Zinssatz von zwei Hellern pro Tag in zehn Tagen oder jährlich 25 Gulden kurrant, das heißt knapp zwölf Prozent Zins zu nehmen (§ 10).²⁹ Das wissentliche Leihen auf Kirchengüter und Schmuck, gestohlene Güter oder Güter Dritter sowie auf Waffen und landwirtschaftliche Geräte war bei

26 LÖWENSTEIN, Quellen (wie Anm. 10) Bd. III, 64f., Nr. 3387.

27 SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 16), Abt. 1, T. 1, Nr. 23, Art. 80 (1559 VI 24).

28 LandeshauptA Koblenz, Best. 35, 2805, 529f.; Landtagsabschied 1594 IV 16: die Stände beantragten, dass die bewilligte und revidierte Judenordnung publiziert werde; siehe dazu sowie zur Vorgeschichte den im Rahmen des Projekts *Germania Judaica* (vgl. Projektdetails in Anm. 1) entstandenen, aber bisher nicht publizierten Artikel ‚Kurfürstentum Köln‘ von Birgit KLEIN. Auch wenn dies in den kurkölnischen Judenordnungen nicht eindeutig erwähnt wird, so ist doch davon auszugehen, dass diese auch für das Herzogtum Westfalen Gültigkeit hatten. In einigen Fällen lässt sich dies anhand von Quellen belegen.

29 Über die Festsetzung des erlaubten Zinssatzes muss es längere Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Landständen gegeben haben, denn die gegen den Willen der Landstände durchgesetzte Erhöhung des Zinssatzes über die üblichen fünf Prozent hinaus wurde in der Judenordnung ausführlich begründet.

Strafe der Verwirkung des geliehenen Geldes (§ 11) verboten. Untersagt waren auch Geldgeschäfte mit Minderjährigen unter 25 Jahren ohne Wissen und Einwilligung der Eltern (§ 12). Juden hatten die Hauptsumme vollständig auszuzahlen und hierin keinen Zins einzurechnen, auch durften Verschreibungen und Handschriften nicht höher ausgestellt werden, als tatsächlich Geld ausgegeben wurde. Schuldscheine sollten von der Obrigkeit eines jeden Ortes unentgeltlich geprüft werden (§ 13). Zinseszins zu nehmen war verboten (§ 14). Schulden sollten nicht länger als zwei Jahre ungemahnt stehen bleiben (§ 15). Nicht eingelöste Pfänder mussten vor Gericht gebracht, öffentlich geschätzt und dann meistbietend verkauft werden. Ein über die geforderte Schuldschuld hinausgehender Erlös fiel an den Schuldner zurück. War die geliehene Summe höher als die durch den Verkauf erzielte Einnahme, sollte sich der Jude seinen Teil von anderen Gütern des Schuldners holen (§ 16). Juden und Jüdinnen war es verboten, in den Städten des Erzstifts Fleisch zu verkaufen; in den Flecken und Dörfern blieb dies jedoch ausdrücklich erlaubt (§ 17).

Diese Bestimmungen der ersten Judenordnung wurden in der zweiten Judenordnung von 1599³⁰ weitgehend übernommen, einige revidiert oder ergänzt. Ganz gestrichen wurde die Kennzeichnungspflicht der Juden (§ 3). Wesentliche Änderungen gab es in folgenden Punkten: Ein Hinweis auf eine Vergeleitung durch Unterherren fehlte nun (zu § 2). Juden durften weiterhin nicht in der Nähe von Kirchen und Prozessionswegen wohnen, die verunglimpfende Begründung war jedoch gestrichen worden (zu § 5). Neu war die Erhebung des Zehnten Pfennigs, der zehnzehnten Vermögensteuer, bei Wegzug aus dem Erzstift sowie auf die Mitgift von Kindern, die außerhalb des Territoriums heirateten (§ 4). Neu waren auch die Bestimmungen, dass Juden nicht mit Christen unter einem Dach wohnen durften, an Sonn- und Feiertagen ihre Läden geschlossen zu halten hatten, keine Schulden eintreiben durften und sich des Scheuerns und Waschens außerhalb ihrer Häuser enthalten mussten (§ 6). Als einziges Handwerk war ihnen nunmehr die Ausübung des Glaserhandwerks gestattet, dagegen fehlte jetzt die Erlaubnis, als Bezahlung angenommenen Wein oder Feldfrüchte wieder an Christen verkaufen zu dürfen (§ 8). Ausführlicher waren die Bestimmungen in Bezug auf den Fleischverkauf: Juden wurde der Einkauf von Vieh und die Schlachtung nur für den Eigenbedarf gestattet. Die ihnen aus religiösen Gründen zum Verzehr verbotenen Teile durften sie verkaufen, jedoch ebenso wie ‚Ausländer‘ erst nach der ‚gewöhnlichen Zeit‘ und nicht zu christlichen Fastenzeiten. Keinesfalls durften sie ‚Schuldern Fleisch aufdrängen‘ (§ 11). Der erlaubte Zinssatz wurde von zwei Hellern vom Taler in zehn Tagen auf drei Heller wöchentlich, das heißt 25 Prozent jährlich, angehoben und damit mehr als verdoppelt (§ 14). Bei unwissentlicher Beileihung von Fehlerware bekam der Beraubte nun drei Monate Zeit, sein ihm entwendetes Gut vom Juden ohne Ausgleich einzufordern (§ 15). Neu war auch, dass die Juden Rechenbücher in deutscher Sprache führen mussten, in denen alle Leih- und Pfandgeschäfte mit Datum zu verzeichnen waren (§ 21). Diese Judenordnung von 1599 erfuhr vor ihrer Veröffentlichung im Juli 1602 noch einige Veränderungen.³¹ Bereits im Juli 1600

30 Judenordnung von 1599; siehe BRUNS, Juden (wie Anm. 17) 38–42.

31 Dass der Text der vorgestellten Judenordnung von 1599 noch nicht fixiert war, zeigt auch ein zeitgenössischer Druck der Ordnung vom 1. Oktober 1600, der als Vorlage für den (unvollendet gebliebenen) Entwurf einer Judenordnung für das Bistum Hildesheim diente, dessen Fürstbischof ebenfalls Kurfürst Ernst war (HauptstaatsA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 9684, fol. 1b und 2b). Er unterscheidet sich in folgenden Punkten von der revidierten Judenordnung von 1602: 1) Juden ohne Geleit durften sich nicht länger als einen Monat im Erzstift aufhalten und hatten am Zoll und danach durch ihre Gastgeber bei den Beamten anzudeuten, wie lange sie im Erzstift zu bleiben gedachten. 2) Nach wiederholten Klagen seitens der Juden, ihrer Kinder und ‚Brodtesind‘, dass ihnen unterwegs ‚mit werffen und schlagen allerhand ungütlichkeit zugefügt werde‘, wurden Ausschreitungen gegen Juden streng ver-

war den kurkölnischen Juden die Zahlung einer zehnpromzentigen Vermögenssteuer erlassen worden, die zuvor bei der Verheiratung der Kinder außerhalb des Territoriums auf die Mitgift erhoben werden sollte (§ 4). Ihnen, ihren Familien und ihren Dienstboten wurde gegen eine Zahlung von 40 Rtlr. jährlich Zollfreiheit an den erzstiftischen Zollstätten gewährt.³²

Nach Veröffentlichung der Judenordnung setzten sich die kurkölnischen Juden beim Kurfürsten für einige Änderungen ein, die meist wortwörtlich übernommen wurden: Verwandte, die sich zu Besuch aufhielten, sowie unverheiratete Dienstboten wurden von der Geleitpflicht ausgenommen, durften jedoch keinen Handel oder Geldhandel treiben. Das Verbot, an hohen christlichen Feiertagen das Haus zu verlassen, wurde an jüdischen Feiertagen oder bei dringender Notwendigkeit (wie z. B. Wasserholen) ausgesetzt. Das Leihen auf Immobilien wurde erlaubt, wenn der Schuldner keine Mobilien besaß. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung der Schuld sollten die Immobilien gerichtlich verkauft und der Gläubiger bezahlt werden, ein etwaiger Überschuss fiel an den Schuldner. Vom Verbot des Handels wurden wiederum – wie bereits 1592 – Wein und Feldfrüchte ausgenommen, die ein Jude zur Bezahlung eines Kredits annehmen musste. Schuldscheine waren nur dann von der Obrigkeit zu überprüfen, wenn der Schuldner Analphabet war. Falls ein Jude eine über zwei Jahre bestehende Schuld nachweislich angemahnt hatte, blieb sie bis zu ihrer Begleichung stehen. Mit Pfändern, die Juden vor der Publikation der Judenordnung von 1599 versetzt worden waren, sollte unverändert verfahren werden. Der Brüchtenmeister durfte Strafen gegen Juden erst nach ihrem Gegenbericht verhängen. Juden sollten ohne besonderen Befehl des Kurfürsten nicht von Untertanen zu Kontributionen herangezogen werden. Sie hatten Wache zu leisten, durften dabei aber nicht mehr als andere Bürger belastet werden.³³

Am 4. Februar 1614 erließ Kurfürst Ferdinand eine dritte kurkölnische Judenordnung,³⁴ die gegenüber den bisherigen in vielen Punkten erweitert und spezifiziert worden war. Sie war in zwei Teile gegliedert, der erste den Judenschutz, der zweite die ‚Handtierung‘ der Juden betreffend. Weiterhin durfte sich kein Jude ohne Schutz im Erzstift Köln niederlassen und aufhalten (§ I,1). Der Schutz war in ein besonderes Register einzutragen (§ I,2). Zur Gewährung des Schutzes hatten die Juden ihr Vermögen anzuzeigen und zu spezifizieren (§ I,3). Die Schutz genießenden Juden durften weiterhin nicht in der Nähe von Kirchen und Prozessionswegen wohnen, mussten in der Karwoche sowie an den vier hohen und an anderen christlichen Feiertagen ihre Häuser und Läden verschließen und durften sich nicht auf der Straße zeigen, es sei denn, ihr ‚Osterfest‘ fiele in dieselbe Zeit oder es sei unbedingt erforderlich. Weiterhin sollten sie in dieser Zeit keine Schulden anmahnen und eintreiben (§ I,6). Bestehen blieb das Verbot, mit Christen unter einem Dach zu wohnen. Juden durften nun keine

boten. 3) Ein vergeleiteter Rabbiner wurde zugelassen, ebenso Hochzeiten, Beschneidungen sowie „ire Jüdische Synagog und Ceremonien“. Allerdings musste bei der Obrigkeit angezeigt werden, wie viele Juden zu Hochzeiten geladen waren. ‚Ausländische‘ Juden bedurften einer kurfürstlichen Erlaubnis. 4) Juden durften neben Fleisch auch Fisch, Butter und Eier in Städten und Flecken auf Wochenmärkten „für gewöhnlicher Zeit“ verkaufen, solange sie keinen Vorkauf betrieben. 5) Vor dem Erlass der Judenordnung („von Dato“) ausgefertigte, gerichtlich anerkannte Schuldscheine sollten ihnen ohne Zurückrechnung (Ermittlung des Ausgangsbetrags durch Abzug des Zinses von der Gesamtsumme) beglichen werden. 6) Pfänder durften erst nach zwei Jahren verkauft werden, nur die Deutzer Juden durften nach altem Brauch Pfänder schon nach einem Jahr und sechs Wochen verkaufen. Siehe dazu auch den Artikel ‚Kurfürstentum Köln‘ von KLEIN (wie Anm. 28).

32 LAV NRW Abt. R (Duisburg), Reichskammergericht, Nr. 2996, I/J 284/1367, Q 34, Nr. 8, F, fol. 222a–224a, hier fol. 223 (1600 VII 4).

33 Ebd. Nr. 8, HH, fol. 235a–238b.

34 Judenordnung von 1614; siehe BRUNS, Juden (wie Anm. 17) 43–47.

christlichen Ammen oder Gesinde mehr beschäftigen (§ I,7); dagegen erhob jedoch 1619 die Judenschaft des Erzstifts beim Hofrat erfolgreich Einspruch.³⁵ In Kriegzeiten sollten sie sich in Bezug auf „Wachen und andere Sachen“ weiterhin den Anordnungen der Beamten und Bürgermeister gemäß verhalten (§ I,8). Wenn ein Jude das Erzstift verlassen wollte, hatte er seinen Schutzbrief bei der Kanzlei einzureichen, seine Gläubiger zu bezahlen, seine Schuldner aufzufordern, mit ihm abzurechnen, die bei ihm hinterlegten Pfänder zurückzulassen und an einem sicheren Ort zu deponieren und sein Auszugsgeld zu zahlen (§ I,9). Juden, die im Erzstift sesshaft waren und unter Schutz standen, mussten, wenn sie auf Reisen waren, an den Zollstätten ihren Original-Schutzbrief vorzeigen und eine Abschrift hinterlassen (§ I,11). ‚Ausländische‘ Juden auf der Durchreise mussten ihr Zoll- und Geleitgeld bezahlen, sich an jedem Ort bei der Obrigkeit anmelden, pro Person für 24 Stunden zwei Rader Albus an den verordneten Zollstätten zahlen und durften sich ohne besondere Erlaubnis nicht länger als acht Tage an einem Ort aufhalten (§ I,10). Außerdem waren ihnen jeglicher Handel sowie Geldgeschäfte verboten (§ I,12).

Die Bestimmungen in Bezug auf Handel und Geldhandel wurden gegenüber den vorherigen Judenordnungen deutlich erweitert. War bisher jeglicher Handel verboten gewesen, durften unter Schutz stehende Juden nun mit Edelmetallen, mit Pferden und besonders mit solchen Waren handeln, die sie im Rahmen des Pfandhandels in Zahlung genommen oder anderweitig in kleiner Menge erworben hatten, ebenso mit „zimblischer handtarbeit“, solange sie jeweils am Ort Akzise zahlten (§ II,1). Dieser Paragraph wurde kurz nach Veröffentlichung der Judenordnung um die Erlaubnis des Handels mit Lederwerk erweitert.³⁶ In Bezug auf den Geldhandel wurde der bisher bei 25 Prozent liegende Zinssatz auf zwölf Prozent jährlich reduziert (§ II,2). Nicht im Erzstift unter Schutz stehenden Juden wurde der Geldhandel dagegen verboten, auch wenn sie in den Unterherrschaften ansässig waren (§ II,3), zudem sollten verleitetete Juden nicht mit unvergeleiteten zu deren Nutzen und Vorteil Geldgeschäfte tätigen und Handel treiben (§ II,4). Auf Immobilien, Waffen, landwirtschaftliche Geräte, Kirchengüter und Hehlerware durfte weiterhin nicht geliehen werden, ebenso wenig wie auch auf von Dienstboten oder bei Nacht gebrachte Gegenstände, es sei denn, die Besitzerschaft stand außer Frage. Wenn wegen gestohlener Gegenstände der ‚Schulbann‘ verhängt wurde, d. h. solche Gegenstände auf Antrag des Bestohlenen öffentlich als gestohlen deklariert wurden, hatte jeder wahrheitsgemäß Auskunft zu geben (§ II,5). Geldgeschäfte mit Minderjährigen ohne Wissen und Willen der Eltern und nun auch der Vögte und Schultheißen waren verboten (§ II,6). Verschreibungen und ‚Handschriften‘ durften weiterhin nicht höher ausgestellt werden, als tatsächlich Geld ausgegeben wurde (§ II,7), Obligationen und ‚Handschriften‘ mussten, wenn sie sich auf mehr als 50 Rtlr. beliefen und der Schuldner des Schreibens unkundig war, im Beisein von zwei Schöffen oder Gerichtspersonen ausgestellt werden; wenn sie auf weniger ausgestellt waren, durch den Gerichtsschreiber oder einen bei der kurfürstlich-kölnischen Kanzlei immatrikulierten Notar geschrieben und unterschrieben werden (§ II,8). Rechenbücher mussten weiterhin geführt werden (§ II,9). Neu waren Verbote, Schuldforderungen an Christen abzugeben (§ II,13), mit Münzen zu handeln, grobe und gute Sorten aufzuwecheln, zu beschneiden, zu brechen, zu verschmelzen, in geringere Sorten einzutauschen, anderswo hinschicken oder sonstwie unrechtmäßig damit zu handeln (§ II,14). Bezüglich des Schlachtens und des Handels mit Fleisch änderte sich nichts gegenüber 1599 (§ II,15). Juden durften auf Jahr- und Wochenmärkten „keinen Vorkauf treiben“ (§ II,16); jeder, der gegen diese Ordnung ver-

35 LAV NRW Abt. R (Duisburg), Kurköln III, Nr. 18 (1619), fol. 251b (1619 X 11).

36 StadtA Linz, J 1a, 15f. (1614 VIII 23), siehe KLEIN, Artikel ‚Kurfürstentum Köln‘ (wie Anm. 28).

stieß, war der Obrigkeit anzuzeigen. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Reichspolizeiordnung sollten solange gelten, wie es die Judenordnung nicht anders vorsah, die bei Bedarf erweitert oder eingeschränkt werden konnte (§ II,17).

Erst im Jahr 1650 äußerte sich Kurfürst Ferdinand von Köln ausdrücklich zur rechtlichen Lage der Juden: In Streitfällen zwischen Juden und Christen erklärte er das jeweilige örtliche Gericht für zuständig, für Appellationsverfahren das Bonner Hofgericht.³⁷ In die Zuständigkeit der städtischen Gerichte fielen vor allem Vergehen wie Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Diebstahl. Ankläger konnten sowohl Juden als auch Nichtjuden sein, Männer und Frauen. Das kurkölnische Hofgericht wurde in Appellationsverfahren angerufen sowie bei Konflikten zwischen Juden und der Obrigkeit. Die höchste richterliche Instanz war das kaiserliche Reichskammergericht. Bei der frühesten Erwähnung von Juden im Zusammenhang mit dem Herzogtum Westfalen handelte es sich um den Versuch eines Medebacher Richters, im Jahr 1523 zwei Frankfurter Juden vor sein Gericht zu laden; Bürgermeister und Rat zu Frankfurt beschwerten sich darüber beim Reichskammergericht.³⁸

3 Steuern und Abgaben

In den Judenordnungen wurde festgeschrieben, dass die Juden für die Erlangung des Schutzes Einzugsgeld und einen jährlichen Tribut zahlen mussten.³⁹ 1634 ist in den Abrechnungen der kurkölnischen Landrentei erstmals die Summe von 413 Rtlr. 39 Albus an ‚Juden Gefäll‘ verzeichnet.⁴⁰ Ein Einzugsgeld durften auch die jeweiligen Städte erheben, in denen Juden lebten, ebenso wie ein jährliches Beiwohnergeld. Allerdings scheint es hinsichtlich dieser Zahlungen Probleme gegeben zu haben, denn 1639 forderten die Städte auf dem westfälischen Landtag, „die Juden wegen inhabender Wohnungen zu Abtragung städtischer Lasten anzuweisen und sie desfalls der magistratischen Jurisdiction zu unterwerfen“.⁴¹ Im selben Jahr hatte der Rat der Stadt Werl beschlossen, dass alle Juden der Stadt „laut Rezeß wegen dem Eingang der Stadt ... bei der Kämmerei Abfindung zahlen“ sollten,⁴² ein Beschluss, der kurz darauf noch einmal genauer formuliert wurde: „Für den Eingang in die Stadt soll jeder Jude 16 Rthlr im Monat ... zahlen“,⁴³ eine auffallend hohe Summe, mit der die Stadt vielleicht die infolge des Krieges leere Stadtkasse wieder auffüllen wollte.

Nicht nur für den Einzug ins Herzogtum und für Schutz und Aufenthalt dort musste ein Jude zahlen, auch wenn er das Territorium verlassen wollte, wurde ein Auszugsgeld fällig. So war schon in der Judenordnung von 1592 (in Kraft getreten 1594) festgehalten, dass kein Jude das Erzstift ohne rechtzeitige Aufkündigung seines Schutzes und der Erlangung eines entsprechenden Scheins verlassen durfte. Die Judenordnung von 1599 fügte hinzu, dass die Ausreise erst dann gestattet sei, wenn ein Jude all seine

37 Grund für diese Entscheidung war der Umstand, dass die höheren Gerichte in Köln ihren Sitz hatten, der Kölner Stadtrat aber keine Juden in die Stadt ließ, StadtA Rüthen, Urkunde 1111 (1650 IV 20).

38 LAV NRW Abt. R (Duisburg), Reichskammergericht, Nr. 1523, Nr. 2043, F 130/420. Juden aus dem Herzogtum Westfalen finden sich bis 1650 nicht vor diesem Gericht.

39 Zur ersten kurkölnischen Judenordnung von 1592 siehe DINSTÜHLER, Judenordnung (wie Anm. 15) 25–38. Siehe auch die Judenordnung von 1599, BRUNS, Juden (wie Anm. 17) 38–42: Bezahlung von „inzugs und jährlichen tributs“.

40 LAV NRW Abt. R (Duisburg), Kurköln IV, 2722, fol. 6b. Diese Summe wurde wohl von den Juden des Herzogtums und des Erzstifts zusammen geleistet, wie nach 1650 auch; HOLT-HAUSEN Maria, Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. In: WZ 96 <1940> 77 u. Anm. 4 sowie 79 u. Anm. 18.

41 BRUNS, Juden (wie Anm. 17) 47.

42 StadtA Werl, Akten C I, Nr. 3, fol. 198b (JUD 29) (1639 I 24).

43 Ebd., fol. 201a (JUD 30) (1639 III 4).

Besitztümer unter Eid angezeigt und darauf den zehnten Pfennig, eine zehnpromilleige Vermögensabgabe, geleistet habe. Auch Kinder, Söhne wie Töchter, durften nicht ohne Wissen des Kurfürsten außerhalb des Erzstifts verheiratet werden, ohne zuvor den zehnten Pfennig auf ihre Mitgift zu leisten, eine Bestimmung, die jedoch 1600 zurückgenommen wurde. Und in der Judenordnung von 1614 steht, dass sich ein Jude „wegen seines Auszugs vergleichen“ müsse.

Neben den genannten Abgaben gab es eine Reihe von weiteren Gebühren. Zu den wichtigsten gehörte die Akzise, eine Steuer, die von Juden wie Christen gleichermaßen auf den Verbrauch von bzw. den Handel mit bestimmten Produkten erhoben und (zumindest teilweise) an den Landesherren abgeführt wurde. 1639 hatte der Landdrost von Westfalen gegenüber dem Rat der Stadt Werl ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Steuer u. a. auf Branntwein, Wein, Bier und geschlachtetes Vieh für Geistliche wie Weltliche, Christen wie Juden gelte.⁴⁴

Zu weiteren Abgaben, die zur Hälfte an den Landesherren abzuführen waren, gehörten die Brüchten, Straf gelder, die für kleinere, vor der städtischen Gerichtsbarkeit verhandelte Vergehen zu zahlen waren. Begräbnisgebühren sind im Herzogtum Westfalen nur in Werl bezeugt.⁴⁵ Zu den größten Lasten gehörten die Kontributionen, die während des Dreißigjährigen Krieges den verschiedenen Kriegsparteien zu leisten waren. In der Revision der Judenordnung von 1599 war jedoch festgehalten worden, dass Juden dazu ohne besonderen Befehl des Kurfürsten nicht herangezogen werden durften.

1631 mussten die Stände des Herzogtums Westfalen zur Deckung der Kriegskosten der Katholischen Liga eine außerordentliche Steuer ausschreiben, zu der auch die Juden herangezogen wurden.⁴⁶ 1635 beabsichtigten die mit den Schweden verbündeten Hessen, auch die in ihren Kontributionsorten ansässigen Juden in die Kriegssteuerpflicht einzubeziehen, und erließen eine Anordnung an die Stadt Rüthen, über das Vermögen der dortigen Juden und ihre jeweiligen Steuerabgaben schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Juden hatten dazu ihre städtischen Abgaben mit dem Judeid zu bestätigen, und die Vertreter der Stadt diese in verschlossener Form als Nachweis dem Generalkommissar bzw. dem Stadtkommandanten nach Lippestadt zu bringen.⁴⁷ Auch in Brilon⁴⁸ und in Werl⁴⁹ wurden die Juden zur Kontribution herangezogen. 1643 wurde in Werl in Bezug auf die Schätzung der Juden festgestellt, dass die Judenschaft sich an der wöchentlichen und monatlichen hessischen Kontribution zu beteiligen habe, u. a., da sie wie die anderen Einwohner unter der hessischen Kontribution ‚gesichert‘ sei. Diese Kontribution wurde nicht nach den beweglichen Gütern der Juden, sondern entsprechend ihrem Handelsvolumen veranschlagt.⁵⁰

Die Verpflichtung zur Abgabe von Kontributionen wurde mit Ende des Dreißigjährigen Krieges nicht aufgehoben. Aus einem Schreiben des Kölner Kurfürsten Ferdin-

44 StadtA Werl, Akten B 44, Nr. 6, Bl. 48–49 (1639 VI 28).

45 Ebd., Akten C II, I, Bd. II, fol. 259a (1565 II 18), fol. 275b (1566), fol. 276b (1567 II 9).

46 Bei dieser Kopfschätzung wurde jeder Jude zu vier Rtlr., die Frau zu einem Goldgulden, der Sohn zu einem Rtlr., die Tochter zu drei Ort, ein Knecht zu anderthalb Kopfstüber und eine Magd zu einem Kopfstüber veranschlagt; vgl. StadtA Arnsberg, Landständisches Archiv IV, B 1–2, Bl. 1–4, hier Bl. 3 (Abschrift Bl. 12–13).

47 StadtA Rüthen, A R 4 k, 249–251.

48 StadtA Brilon, A Akten 243 laut freundlichem Hinweis von Gerhard Brökel.

49 StadtA Werl, Akten C I, Nr. 3, fol. 198b (JUD 29), fol. 201a [JUD 30] (1639) sowie Akten B 1, fol. 227a (1642).

50 Ebd., Akten C I, Nr. 4, fol. 138a (JUD 42 u. 43) (1643 X 17). Im selben Jahr sind in den Registern fünf Juden verzeichnet, die zusammen etwa vier Rtlr. zahlten; PREISING Rudolf, Zur Geschichte der Juden in Werl (= Nachrichten aus dem Werler Stadtarchiv 1) <Werl 1971> 43 (1643).

and von Bayern an den Landdrosten und die Räte in Arnsberg von 1648 geht hervor, dass für die schwedischen und hessischen ‚Satisfactionsgelder‘ die Judenschaft mit herangezogen werden sollte. Die beiden Judenvorgänger mussten innerhalb von sechs Tagen die Gelder von ihren Glaubensbrüdern einsammeln.⁵¹ Zwei Jahre später legte Kurfürst Ferdinand erneut fest, dass die westfälischen Juden die Personenschätzung für die schwedischen und hessischen Kontributionen wie die Christen zu entrichten hatten.⁵²

Eine weitere außerordentliche Steuer war die Viehschätzung, die 1639 landesweit erhoben wurde. Über diese heißt es in einem Schreiben des Landdrosten Friedrich von Fürstenberg an Bürgermeister und Rat der Stadt Werl, dass sich daran, entsprechend ihrem Vermögen, alle zu beteiligen hätten, ob verheiratet oder ledig, adlig oder unadlig, Christ oder Jude, sogar diejenigen, die kein Vieh hielten.⁵³

Unsicherheit entstand in Bezug auf den sogenannten (Goldenen) Opferpfennig, den Kaiser Matthias 1617 erheben wollte. In einer diesbezüglichen Korrespondenz zwischen dem Kölner und dem Mainzer Kurfürsten ließ der Kölner seinen Kollegen wissen, sich nicht zu erinnern, dass solches Opfergeld jemals gezahlt worden sei. Seiner Meinung nach sei durch die Belehnung mit dem Regal des Judenschutzes dieses Recht auf den jeweiligen Inhaber des Regals übergegangen und durch die Erhebung eines jährlichen Tributs abgelingen.⁵⁴

4 Beziehungen zur Obrigkeit

Die Juden des Herzogtums Westfalen wurden gegenüber der Obrigkeit durch einen Glaubensgenossen vertreten, den der Kurfürst als ‚Judenvorgänger‘ berief. Zu Beginn des Jahres 1581 setzte sich Samuel aus dem im südlichen Herzogtum gelegenen Attendorn als ‚legatus Judaeorum‘ „im Namen der gemeinen Juden in Westfalen“ bei den Regierungsräten in Münster für die Juden ein, die am 11. Januar 1581 nach einer Hochzeitsfeier in Dülmen unter dem Vorwurf des Geleitbruchs und der „Verachtung der christlichen Religion“ gefangen genommen worden waren.⁵⁵ Unter den teils von weither angereisten Gästen der Hochzeitsfeier waren auch Isaac zu Oestinghausen und seine Tochter sowie einige Juden aus Dortmund, in deren Namen an Joist zu Werl geschrieben werden sollte.⁵⁶ Die gefangen genommenen Juden kamen erst nach langwierigen Verhandlungen, die offensichtlich mit Unterstützung des von der westfälischen Judenschaft gestellten Vertreters Samuel von Attendorn geführt wurden, monatelanger Haft, der Zahlung von Lösegeld und Schwören der Urfehde wieder frei.

Anfang des 17. Jahrhunderts ist Schmoll von Werl als Vorgänger der westfälischen Juden belegt. Dieser gab 1607 anlässlich seiner Befragung in Bezug auf die angebliche Frankfurter Rabbinerverschwörung (1603) zu Protokoll, er sei vom Kölner Kurfürsten „vor einen Vorgang“ gesetzt worden.⁵⁷ 1640 findet sich ein Beleg für einen weiteren Judenvorgänger des Herzogtums Westfalen. Ein Jude namens Josell wollte

51 StadtA Arnsberg, Landständisches Archiv IV, B 1–2, Bl. 132–134 (Bonn, 1648 XII 15).

52 StadtA Rüthen, Urkunde 1111 (1650 IV 20).

53 StadtA Werl, Akten B 44, Nr. 6, Bl. 48–49 (1639 VI 28).

54 LAV NRW Abt. R (Duisburg), Kurköln III, Nr. 16 (1617), fol. 478b (alt: 423b) (1617 XII 16). Siehe auch ebd., Nr. 22 (1625 u. 1626), fol. 47b (alt: 3b) (1625 IV 1).

55 ASCHOFF Diethard, Eine jüdische Hochzeit in Dülmen im Jahre 1580 und ihre Folgen. In: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 28 <2003> 31–103. Vgl. auch den Überblicksartikel ‚Die Juden im Fürstbistum Münster‘ von Diethard ASCHOFF im Teilband Münster, bes. 68 und 71 sowie den Ortsartikel Dülmen im Teilband Münster.

56 LAV NRW Abt. W (Münster), FM LA 39, Nr. 1a, fol. 14v, hier nach ASCHOFF, Hochzeit (wie Anm. 55) 84.

57 StadtA Frankfurt, Ugb E48 K I, Fragen: fol. 2b–10a, Articuli Additionales: fol. 67b–69a; ‚Schmoll von Werl‘: fol. 97b–99b (Bonn, 1607 II 19). Fragen auch gedruckt in: CRESCENTIVS

heiraten und sich vermutlich außerhalb des Herzogtums niederlassen. Daher nannte er seinem Schwager Wulf in Geseke „als der Judenschaft im kölnischen Land Vorgesetzter, Vorgänger oder ‚receptor‘“ seinen Bruder Leester als Bürgen.⁵⁸ Aus der Bezeichnung des Vorgängers als ‚Receptor‘ ist zu ersehen, dass es u. a. dessen Aufgabe war, die Steuern der Juden einzuziehen und an den Kurfürsten weiterzuleiten. Wegen dieser Funktion kam es einige Jahre später in Geseke zu einem Streit. 1648 erschien vor dem Geseker Gericht der Jude Bernd und weigerte sich, den von ihm eingeforderten Tribut zu zahlen, u. a. mit der Begründung, er habe bereits vier Tribute an Saloman und einen Tribut an David zum Stadtberge (Obermarsberg) geliefert. Ein anderes Mal habe er an andere Vorgänger zahlen wollen, die das Geld aber nicht angenommen hätten. Der Vorgänger Wulf sagte dagegen aus, er habe von Bernd niemals Tributgeld erhalten.⁵⁹ Aufgrund der Aussage von Bernd könnte man vermuten, dass die genannten Saloman und David zum Stadtberge vor Wulf jeweils das Amt des Vorgängers bzw. Steuereinkommens innehatten.⁶⁰ Im Rahmen des Prozesses wurde Bernd auch wegen ausstehender Brüchtengelder belangt, die er auf Befehl des Lazarus Wallich von Bonn, der als Obervorgänger Hoheit auch über die westfälischen Vorgänger beanspruchte, gegen Quittung an Leiffmann in Geseke hätte liefern sollen.⁶¹ Lazarus Wallich war vermutlich wie sein Amtsvorgänger, Salomon zu Bonn, auch für die Eintreibung der Tribute der Juden im Herzogtum Westfalen zuständig.⁶² Zumindest zeitweise hat es mehr als einen Vorgänger gleichzeitig gegeben. Neben Wulf zu Geseke wird 1648 Isak zu Werl als weiterer Vorgänger für das Herzogtum Westfalen genannt.⁶³

J. B., Rechtliches Bedencken ob die Juden und ... ihr Wucher ... zugedulden <Darmstadt 1612> 55–63.

⁵⁸ StadtA Geseke, Akten A XXVIII, 11, Bd. 11, fol. 28b–29a (1640 XII 4).

⁵⁹ Ebd., Bd. 12, fol. 348b–349a (1648 VIII 29).

⁶⁰ David (auch David Bacharach) ist erstmals 1647 in Marsberg belegt; LAV NRW Abt. W (Münster), Herzogtum Westfalen, Ämter und Gerichte, Akten, Gerichtsprotokolle Marsberg 1647/48, fol. 1b [1647 VII 13]; unklar bleibt dagegen die Identität von Saloman.

⁶¹ StadtA Geseke, Akten A XXVIII, 11, Bd. 12, fol. 361a–362a (1648 XII 11). Die Brüchtengelder waren wohl für den Kurfürsten bestimmt. Zum Obervorgänger Lazarus Wallich siehe KLEIN Birgit, Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich <Hildesheim u. a. 2003>. Der Pferdehändler Leiffmann, seit 1647 in Geseke belegt, lebte damals offensichtlich im Haus des Vorgängers Wulf und war vermutlich dessen Schwiegersohn.

⁶² 1623 klagte Salomon zu Bonn wegen rückständiger Tributgelder beim Bonner Hofrat, woraufhin ihm die beantragten ‚befurderungsschreiben‘ u. a. auch für das Herzogtum Westfalen genehmigt wurden; siehe LAV NRW Abt. R (Duisburg), Kurköln III, Nr. 21, Teil 1, fol 74b (1623 II 8).

⁶³ StadtA Arnsberg, Landständisches Archiv IV, B 1–2, Bl. 132–134 (Bonn, 1648 XII 15). Isak wird in Werl erstmals in den 1630er oder Anfang der 1640er Jahre genannt; DEISTING Heinrich Josef/KOHN Werner, Brüchtenregister der Stadt Werl 1597–1671. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 50 <1992> 99–324, hier 204. Er erscheint auch später noch als Vorgänger der Juden im Herzogtum, wiederum gemeinsam mit einem Geseker Juden: So fertigte er z. B. 1672 im Auftrag des Kurfürsten eine Aufstellung aller Juden für das kurfürstliche Geleit im Herzogtum Westfalen an, zusammen mit dem Juden Bernd aus Geseke; LAV NRW Abt. W (Münster), Dep. Landsberg-Velen 25933 (alt: A 17d), fol. 138–139. Dieser Aufstellung ist auch zu entnehmen, dass die beiden Vorgänger 1672 zu den wohlhabendsten Juden im Herzogtum gehörten: Bernd steht mit 55 Rtlr. an zweiter, Isak mit 35 Rtlr. an siebter Stelle auf der 59 Namen umfassenden Liste, die Zahlungen zwischen null und 71 Rtlr. nennt.

5 Innerjüdische Organisation

Jüdische Gerichte gab es im Herzogtum Westfalen nicht. Die Quellen zeigen, dass Streitfälle zwischen Juden häufig vor den städtischen und landesherrlichen Gerichten verhandelt wurden. Allerdings wurde schon auf der Frankfurter Rabbinerversammlung 1603 der Versuch unternommen, der wachsenden Tendenz, das jüdische Recht nicht mehr zu akzeptieren, entgegenzuwirken. Bei der damaligen Regelung des Rechtswesens wurde – unter Androhung des Ausschlusses aus der jüdischen Gemeinde – beschlossen, bei innerjüdischen Auseinandersetzungen Urteile nichtjüdischer Gerichte nicht mehr anzuerkennen. Zur Sicherung einer geordneten Rechtsprechung sollten fünf jüdische Gerichtshöfe festgelegt werden: Frankfurt, Worms, Friedberg, Fulda und Günzburg.⁶⁴ Gegen diesen Versuch, auf der später als ‚Rabbinerverschwörung‘ bekannt gewordenen Frankfurter Versammlung eine eigene jüdische Rechtsprechung zu organisieren, ging insbesondere der Kölner Erzbischof Ernst mit aller Entschiedenheit vor. Den Juden wurde vorgeworfen, dass sie sich der kaiserlichen bzw. christlichen Jurisdiktion und dem Gerichtszwang entziehen und ein eigenes Judenrecht aufstellen wollten. Dies sollte nicht nur das Verbot für Juden beinhalten, sich an nichtjüdische Gerichte zu wenden, sondern auch jegliche Appellation an höhere christliche Instanzen ausschließen. Ergangene Urteile christlicher Instanzen sollten die Rabbiner, so der Vorwurf, verwerfen. Als im Jahr 1607 Schmoll von Werl als Vorgänger der Juden im Herzogtum Westfalen zu den Ereignissen auf der Frankfurter Versammlung (1603) befragt wurde, machte er einige Aussagen, die Rückschlüsse auf die Verhältnisse im Herzogtum zulassen.⁶⁵ Auf alle Fragen zu den in Frankfurt beschlossenen Verordnungen, die ihm hätten gefährlich werden können, antwortete Schmoll, er habe nichts davon gehört. Auf die Frage nach seiner Gehorsamspflicht gegenüber vorgesetzten Rabbinern räumte er ein, dass er den Frankfurter Rabbinern nur in Geldsachen folge, nicht jedoch entgegen seiner Obrigkeit. Außerdem sei es schon immer üblich gewesen, Streitigkeiten untereinander auszutragen, abgesehen von ‚Criminalsachen‘. Schmoll versuchte bei seinen Antworten zu beschwichtigen, dass die Frankfurter Verordnungen – soweit sie ihm überhaupt bekannt seien – keinerlei wesentliche Neuerungen beinhalteten und dass die Anerkennung der Obrigkeit nicht gefährdet sei. Aber er sagte auch, dass er den Frankfurter Rabbinern unterstehe.⁶⁶

Anlässlich des Vorwurfs der Rabbinerverschwörung sagte Schmoll von Werl aus, dass er nicht nur selbst kein Rabbiner sei, sondern die Juden in Westfalen keine Rabbiner hätten. Die erste Erwähnung eines Rabbiners für das Herzogtum Westfalen stammt aus dem Jahr 1647. Im genannten Jahr wurde einem Rabbiner in Rüthen Aufenthalt für ein halbes Jahr gewährt.⁶⁷ Ein weiterer Rabbiner ist 1651 für Werl genannt. Bei einem Streit zwischen den Kapuzinern und der Stadt um ein Haus wird dessen Bewohner Isaak als „gentis non sanctae rabbino“, „Rabbiner des unheiligen Volkes“ bezeichnet, der in dem fraglichen Haus, der ‚Synagoga Judaeorum‘, seine „Wucher-

64 Siehe PRESS Volker, Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Frankfurter Rabbinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen. In: HAVERKAMP Alfred (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24) <Stuttgart 1981> 243–293, hier 247f.

65 StadtA Frankfurt, Ugb E48 K I, Schmoll von Werll: fol. 97b–99b (Bonn, 1607 II 19).

66 Levi von Salzkotten sagte dagegen als Vertreter der Juden im Stift Paderborn aus, dass die Paderborner Juden den Frankfurter oder den Friedberger Rabbinern unterständen, je nachdem, wohin man sie rufe; viele Jahre ist Levi in Geseke nachzuweisen. Ebd., Levi von Salzkotten: fol. 75b–76b.

67 StadtA Rüthen, A S 8 KR 1647–48, fol. 10. Im selben Jahr sind in Rüthen neben dem genannten Rabbiner fünf unter Schutz stehende Familien und ein Jude ohne Schutz belegt, ebd.

geschäfte und den jüdischen Irrglauben“ betreibe.⁶⁸ Da jedoch mit eben diesem Argument der Jude schließlich das von den Kapuzinern beanspruchte Haus verlassen musste, sind die Annalen der Kapuziner als tendenziöse Überlieferung nicht unbedingt als verlässliche Quelle für die Existenz eines Rabbiners in Werl anzusehen. Isaak erscheint in späteren Werler Quellen als Sprecher der Juden und als ihr Vorgänger.⁶⁹

Über eine innere Organisation der Juden innerhalb des Herzogtums Westfalen ist nichts bekannt. Doch offensichtlich hatten sich die Juden des Herzogtums mit denjenigen in anderen Teilen Westfalens zusammengeschlossen, wie aus der 1607 erfolgten Befragung von Juden anlässlich des Vorwurfs der Rabbinerverschwörung nach der Frankfurter Rabbinerversammlung von 1603 hervorgeht. Als einziger Jude aus dem Herzogtum wurde damals ihr Vorgänger, Schmoll von Werl, vernommen. Auf die Frage, ob er die Juden, die von anderen bevollmächtigt und in Frankfurt persönlich erschienen waren, nennen könne, sagte er aus, dass Rabbi Magnus, damals in Hamm und ‚nunmehr‘ in Hanau wohnhaft, und Rabbi Mosche zu Hamm durch ein Schreiben der Frankfurter Juden dorthin gerufen worden seien.⁷⁰ Moyses von Hamm bestätigte dies in seiner Aussage, gab aber an, der Brief der Frankfurter Rabbiner sei nicht an ihn, sondern an den nun in Hanau lebenden Mannes (= Magnus) gegangen, der damals in Hamm gelebt und Obrist im Westfälischen Kreis gewesen sei.⁷¹ Die Frankfurter Verordnungen tragen beider Unterschriften in Hebräisch, beide unterschrieben „im Namen der Länder Westfalen“. ⁷² Moyses gab bei seiner Vernehmung weiter an, der Brief von Frankfurt sei an ihn und an Mannes gegangen „als die Vornehmsten, die für die anderen erscheinen sollten“. Das Schreiben hätten sie im Haus des Hirz in Kamen in der Grafschaft Mark, wo man sich versammelt habe, den anderen Juden gezeigt. Daraufhin seien er und Mannes von der westfälischen Judenschaft ‚abgefertigt‘ worden, und zwar von dem verstorbenen Maier, von Levi und Isaac aus Unna sowie von einem Juden aus Kamen, vielleicht der genannte Hirz. Außerdem hätten auch der „erzliche Cölnische Manneß zur Werle und Jacob zur Rüden“ ihre Stimmen gegeben. Sie seien nach Frankfurt geschickt worden „mit Gewalt und Befehl, in Beschlüsse der gemeinen Judenschaft mit einzuwilligen“. ⁷³ Da das Schreiben aus Frankfurt an Mannes in seiner Funktion als Obrist im Westfälischen Kreis gerichtet gewesen war, ist mit dieser Bezeichnung hier offensichtlich ein innerjüdisches Amt gemeint. Gemeinsam mit Moses zu Hamm wurde Mannes dann auf einer Zusammenkunft, die in Kamen stattfand, zum Vertreter der westfälischen Juden auf der Frankfurter Rabbinerversammlung bestimmt. Die beteiligten Juden stammten aus den Städten Hamm, Unna und Kamen in der Grafschaft Mark sowie aus Werl und Rüthen im Herzogtum Westfalen.⁷⁴ Weitere Juden aus der Grafschaft Mark bestätigten in ihren Aussagen zwar, dass Moses und

68 Annalen des Werler Kapuzinerklosters, hier nach PREISING, Geschichte (wie Anm. 50) 16–18; DEISTING Heinrich Josef/KARSTEN Annegret, Zur Geschichte der Juden vom 16. Jahrhundert bis um 1850. In: ROHRER Amalie/ZACHER Hans-Jürgen (Hg.), Werl – Geschichte einer westfälischen Stadt, 2 Bde. <Paderborn/Werl 1994> Bd. 1, 346.

69 PREISING, Geschichte (wie Anm. 50) 16. Siehe auch SCHULTE Klaus H. S., Familienbuch der Deutzer Juden (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 67) <Köln u. a. 1992> 185, Anm. 2.

70 StadtA Frankfurt, Ugb E48 K I, Schmoll von Werl: fol. 97b–99b (Bonn, 1607 II 19).

71 Ebd., Moyses zur Hamme: fol. 78a–81a (Bonn, 1607 II 19).

72 „Der Kleine, Menachem, Sohn des Meisters, Herrn Jaakow Hakohen, sein Andenken zum Segen, und der Kleine, Mosche, Sohn des Josef, sein Andenken zum Segen“, siehe HOROVITZ Marcus, Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603 (= Beilage zur Einladungsschrift der Israelitischen Religionschule) <Frankfurt a. M. 1897> 3–30, hier 30.

73 StadtA Frankfurt, Ugb E48 K I, Moyses zur Hamme: fol. 78a–81a (Bonn, 1607 II 19).

74 Man(nes) ist in Werl seit 1584 belegt; StadtA Werl, Akten B 44, Nr. 9, fol. 78a–81b (1584 XI 10), Jacob in Rüthen zwischen 1587 und 1611; StadtA Rüthen, A S 8 KR 1587 und 1611 (laut Auskunft StadtA Rüthen).

Mannes aus Hamm nach Frankfurt gereist seien,⁷⁵ stritten aber jede Beteiligung ihrerseits ab, vielleicht aus Angst vor Konsequenzen.⁷⁶ Dennoch ist anzunehmen, dass zumindest diese beiden Gebiete, die Grafschaft Mark und das Herzogtum Westfalen, zu den Ländern Westfalens bzw. zum Westfälischen Kreis gehörten, wie er von den Juden damals verstanden wurde. Die Juden des Stiftes Paderborn sandten einen eigenen Vertreter namens Aaron⁷⁷ nach Frankfurt, und Moyses oder Mosche von Dülmen aus dem Hochstift Münster gab an, sie hätten ihrerseits niemanden nach Frankfurt geschickt.⁷⁸ Die Juden dieser Gebiete sahen sich demnach – zumindest in diesem konkreten Fall und gegenüber der Obrigkeit – nicht als ein Teil der westfälischen Judenschaft, obwohl z. B. das Hochstift Münster seit 1585 ebenfalls in Personalunion dem Kölner Kurfürsten unterstand, während die Grafschaft Mark zu den sogenannten Vierlanden gehörte, einem Zusammenschluss der Herzogtümer Jülich-Berg mit Kleve und Mark. Die innere Organisation der westfälischen Juden war also unabhängig von Landes- und Herrschaftsgrenzen.

75 Der inzwischen in Windecken lebende Mannes selbst wurde nicht befragt, da ihm sein Schutzherr, Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg, ausdrücklich untersagt hatte, auf die Vorladung der Bonner Untersuchungskommission zu reagieren, und sich derselben gegenüber gegen jede Belästigung seiner Schutzjuden verwahrte; siehe BURNETT Stephen G., *Hebrew Censorship in Hanau. A Mirror of Jewish-Christian Coexistence in Seventeenth-Century Germany*. In: WADDINGTON Raymond B., *The Expulsion of the Jews, 1492 and after* (New York/London 1994) 199–222, hier 200.

76 Levi aus Schwelm im Amt Wetter in der Grafschaft Mark sagte aus, dass Moyses zu Hamm auf ‚gemeine‘ Kosten nach Frankfurt geschickt worden sei, wenn auch er selbst nichts dazu gegeben habe; StadtA Frankfurt, Ugb E48 K I, Levi zu Schwelm: fol. 77a-b (Bonn, 1607 II 19). Isaac aus Unna gab ebenfalls an, dass die beiden nach Frankfurt gezogen seien, jedoch ohne Auftrag von ihm selbst; ebd., Isaac Judt zu Unna: fol. 93b–94b (Bonn, 1607 II 19). Hirtz aus Kamen, in dessen Haus offensichtlich die erwähnte Zusammenkunft der westfälischen Juden stattgefunden hatte, sagte aus, dass die beiden nach Frankfurt gereist seien, jedoch „nicht auf sein Begehren“; ebd., Hirtz Judt zur Camen in dero grafschaft Marck: fol. 95a–96a (Bonn, 1607 II 19).

77 Ebd., Jacob Wallich von Paderborn Jüdt: fol. 103a–104a (Bonn, 1607 II 19).

78 Ebd., Moyses oder Mosche von Dülmen auß dem Stift Münster: fol. 96a–97a (Bonn, 1607 II 19).

Glossar

Aufgenommen wurden nur Begriffe mit jüdischen Belangen, sowohl aus dem kultisch-religiösen als auch dem politisch-rechtlichen Bereich. Die Schreibweise orientiert sich an BIN GORION Emanuel (Hg. u. Red.), Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens, ND der 3. Aufl. 1936 <Frankfurt 1992>, dem zumeist auch die Erläuterungen entnommen sind. Daneben wurde auch herangezogen: ‚Historisches Glossar‘ (CD-Rom) in: KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs 62) <Düsseldorf 2004>; HERLITZ, Georg (Begr.) und ELBOGEN, Ismar (Red.), Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens, 4 Bde., ND der Aufl. 1927 <Berlin 1982>.

Adjunkt hier: Person zur Unterstützung des → Rabbiners

Almemor → Bima

Ansetzung (Etablissement) frühneuzeitlicher Begriff für den Erwerb bzw. die Erteilung eines → Schutzbriefes

Aron hakodesch Thoraschrein; Wandschrank zur Aufbewahrung der Thorarollen in der Synagoge

Aschkenasim ost- und mitteleuropäische Juden – im Gegensatz zu den spanisch-portugiesischen Juden (Sefardim)

Außerordentlicher Schutzjude → Extraordinarius

Bar Kochba Führer des Aufstandes der Juden gegen die römische Besatzung Judäas (132–135 n. Chr.), nach dem sich u. a. jüdische Sport- und Studentenvereine benannten

Bar/Bat Mizwa Religionsmündigkeit jüdischer Jungen mit 13 bzw. Mädchen mit 12 Jahren; erster Aufruf zur Lesung aus der Thora

Bima Podest zur Thoralesung, entweder in der Mitte der Synagoge (in traditionell religiös ausgerichteten Gemeinden im 19. Jahrhundert) oder nahe vor dem → Aron hakodesch (in religiös liberalen Gemeinden)

Bne Briss (Brith) 1843 in den USA gegründete jüdische Loge

Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV) 1893 gegründeter Verein zur Wahrung der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der deutschen Juden ‚und zur Pflege deutscher Gesinnung‘

Chanukka achttägiges Lichterfest (nach jüdischem Kalender am 25. Kislew beginnend, nach christlichem Kalender zumeist im Dezember) zur Erinnerung an die Neuweihe des Tempels in Jerusalem unter Judas Makkabäus im Jahre 164 v. Chr.; auch zum Andenken an das Öl-Wunder im Tempel

Chasan (Plural: Chasonim) Kantor, Vorbeter

Chewra (Plural: Chewroth) **Kaddischa** Kranken- und Beerdigungs-Bruderschaft oder -Gesellschaft

Dekalog(-tafeln) die zehn Gebote, hier: meist im Zusammenhang mit den an bzw. in den Synagogen angebrachten ‚Gesetzestafeln‘

Etablissement → Ansetzung

Extraordinarius (auch: außerordentlicher Schutzjude) Inhaber eines nicht vererbbaaren → Schutzbriefes gemäß preuß. Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel an seine Kinder nicht weitergeben konnte

Geleitbrief → Schutzbrief

- Genisa** Aufbewahrungsort z. B. für unbrauchbar gewordene Kultusgeräte und religiöse Dokumente
- Hechaluz** Organisation zur Vorbereitung und zur beruflichen Ausbildung junger Juden für ein Leben in Palästina
- Heimeinkaufsvertrag** Zur Deportation nach Theresienstadt vorgesehene Juden wurden ab 1942 gezwungen, einen solchen ‚Vertrag‘ mit der dem Reichssicherheitshauptamt unterstehenden ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ abzuschließen. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, das Recht auf Unterkunft und Verpflegung in einem Altersheim erworben zu haben.
- Jeschiwa** Talmudhochschule
- Jom Kippur** Versöhnungstag (nach jüdischem Kalender am 10. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktobre), strenger Fast- und Bußtag, höchster Feiertag
- Judenhaus** Während der nationalsozialistischen Diktatur Haus in jüdischem Besitz, in das nach dem ‚Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden‘ vom 30. April 1939 Juden zwangseingewiesen wurden
- Judenvermögensabgabe** Zwangsabgabe (auch als ‚Sühneleistung‘ bezeichnet) für Juden mit mehr als 5000 RM Vermögen, zu zahlen nach dem Attentat auf den deutschen Legationsrat vom Rath bzw. nach dem Pogrom 1938
- Kaddisch** Gebet im Gottesdienst als Glaubensbekenntnis an den einen Gott; Trauergebet für das Seelenheil Verstorbener
- Kehilla** jüdische Gemeinde(versammlung)
- Koscher** den jüdischen Religions- und Ritualvorschriften genügend (u. a. Speise- und Schlachtvorschriften)
- Laubhüttenfest** → Sukkot
- Makkabi** zionistisch orientierter Sportverband, 1895 in verschiedenen Ländern, 1898 in Deutschland zur Erinnerung an Judas Makkabäus (2. vorchristliches Jahrhundert) gegründet
- Marks-Haindorf-Stiftung** 1825 von dem jüdischen Arzt Alexander Haindorf in Münster initiiertes Verein (seit 1866 Stiftung) zur Ausbildung jüdischer Lehrer (bis 1928) – mit angeschlossener jüdischer Volksschule – und zur Vermittlung von Juden in Handwerksberufe. Nach Ausschluss der Juden aus öffentlichen Schulen (nach dem Pogrom 1938) einzige jüdische Schule im weiten Umkreis
- Mazza (Mazze)** ungesäuertes Brot, das während der → Pessach-Feiertage zur Erinnerung an den Auszug der Juden aus Ägypten gegessen wird
- Memorbuch** Gedenkbuch; u. a. Verzeichnis der Märtyrer (Opfer von Verfolgungen im Mittelalter)
- Mesusa** Schriftkapsel mit Auszügen aus dem 5. Buch Mose am rechten Türpfosten am und im Haus
- Mikwe** Tauchbecken zur rituellen Reinigung
- Minjan** nötige Mindestzahl von zehn religionsmündigen jüdischen Männern zur Abhaltung eines gemeinsamen Gottesdienstes
- Mitzwa** (Plural: Mitzwot) Gebot, religiöse Pflicht
- Mohel** Beschneider
- Ordentlicher Schutzjude** → Ordinarius
- Ordinarius** (Ordentlicher Schutzjude) Inhaber eines vererbaren → Schutzbriefes gemäß preußischem Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel (bei Aufbringung der geforderten Abgaben) zwischen 1750 und 1763 an eines bzw. nach 1763 an zwei seiner Kinder weitergeben konnte
- Pessach** Fest zur Erinnerung u. a. an die Befreiung des Volkes Israel aus ägyptischer Gefangenschaft (nach jüdischem Kalender vom 14. bis 21. Nissan, zumeist in zeitlicher Nähe zum christlichen Osterfest)

- Polenaktion** Abschiebung von ca. 15 000 bis 17 000 Juden polnischer Nationalität seit dem 27./28. Oktober 1938 über die deutsch-polnische Grenze nach Zbąszyń/Bentschen
- Rabbi** („Rebbe“) wird in den Quellen oft synonym für Lehrer oder Vorbeter verwendet; nicht gleichbedeutend mit → Rabbiner
- Rabbiner** Schriftgelehrter; geistiger Führer einer Gemeinde; Lehrer, Prediger, Seelsorger und Ausleger der Thora, entscheidet Fragen auf der Basis des jüdischen Religionsgesetzes. Er hat keine priesterlichen Aufgaben oder Rechte, sondern ist gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde.
- Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF)** 1919 gegründete Organisation zur Wahrung soldatischer Tradition, für den Kampf gegen den Antisemitismus, zur Betreuung jüdischer Kriegsopter und zur sportlichen Ertüchtigung; in den 1930er Jahren auch Förderung von Siedlungsbestrebungen, z. B. in Argentinien; Publikationsorgan „Der Schild“ (1921–1938)
- Reichsfluchtsteuer** ursprünglich befristete Notverordnung der Regierung Brüning vom 8. Dezember 1931 gegen Kapital- und Steuerflucht ins Ausland (gültig für alle Deutschen); von jüdischen Emigranten erzwungene Abgabe während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
- Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (RV)** Repräsentationsorgan der jüdischen Gemeinden und Vereine in Deutschland (1932/33). Änderung des ursprünglichen Namens („Reichsvertretung der deutschen Juden“) auf Anweisung der Behörden 1935 in „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“, im Februar 1939 in „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, die alle „Rassejuden“ im Sinne der „Nürnberger Gesetze“ umfasste; unterstand seit 1939 dem Reichssicherheitshauptamt
- Rosch ha-Schana** jüdisches Neujahrsfest; nach jüdischem Kalender am 1. (und 2.) Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktober
- Sabbat (Schabbat)** Ruhetag, beginnt am Freitagabend kurz vor Sonnenuntergang und endet bei Anbruch der Dunkelheit am Samstagabend
- Schächten** Schlachten nach ritueller Vorschrift, durchgeführt von einem diplomierten Schächter → Schochet
- Schochet** (Plural: Schochim) Schächter → Schächten
- Schofar** Widderhorn, das vor allem im Synagogengottesdienst an → Rosch ha-Schana und an → Jom Kippur geblasen wird
- Schutzbrief** (Geleitbrief) obrigkeitliches Dokument, das seinem Empfänger, einem → Schutzjuden bzw. verleiteten Juden, unter Vorbehalt der Einhaltung fiskalischer, religiöser und ökonomischer Bedingungen die Niederlassung gestattete und obrigkeitlichen Schutz in Aussicht stellte
- Schutzjude** jüdischer Haushaltsvorstand, der sich im Besitz eines → Schutzbriefes befand
- Shoa** Bezeichnung für den an Juden durch die Nationalsozialisten verübten Völkermord
- Sicherungsanordnung** zur Sicherung der → Reichsfluchtsteuer wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft bei vermeintlicher oder tatsächlicher Auswanderungsabsicht das Konto gesperrt; Geld konnte nur mit Genehmigung der Finanzbehörde für Sonderausgaben abgehoben werden
- Simchat Thora** Fest der Thorafreude zum Abschluss und Neubeginn der jährlichen Thoralesung; letzter Tag des Laubhüttenfestes → Sukkot
- Sofer** hier: Schreiber u. a. von Thorarollen
- Stolpersteine** vor dem letzten Wohnort von Juden in den Boden eingelassene Gedenktafeln aus Messing, mit denen der Künstler Gunter Demnig seit 1992 an NS-Opfer erinnert

Sukka Laubhütte unter freiem Himmel aus Zweigen und Flechtwerk, in der die Familie an → Sukkot ihre Mahlzeiten einnimmt

Sukkot Laubhüttenfest (u. a. Erntedankfest; nach jüdischem Kalender 15.–23. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im Oktober); sieben Tage, an denen sich die Familie überwiegend in der → Sukka aufhält

Talmud Zusammenstellung (Gesetzeskodex) verschiedener Auslegungen der → Thora

Thora die fünf Bücher Mose

Thoranische/Thora(wand)schrank → Aron hakodesch

Thorarolle Pergamentrolle mit der handgeschrieben → Thora

Vorgänger in der Frühen Neuzeit Fürsprecher der Judenschaft auf Landesebene, verantwortlich gegenüber der Landesherrschaft

Quellen und Literatur

Aufgenommen sind Literatur und Quellenpublikationen, die in den Ortsartikeln verkürzt zitiert werden, sowie Werke mit ortsübergreifendem Bezug, auf die in den Ortsartikeln keine gesonderten Hinweise erfolgen.

- ALICKE Klaus-Dieter, Lexikon der jüdischen Gemeinden im deutschen Sprachraum, 3 Bde. <Gütersloh 2008>.
- Allgemeine Zeitung des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse; Beilage, Der Gemeindebote, hg. von PHILIPPSON Ludwig u. a. <Leipzig/Berlin 1837–1922>.
- ARNOLDS Wolfgang (Hg.), Die „Kristallnacht“ im Sauerland <Brilon 1988>.
- ASCHOFF Diethard, Unveröffentlichte westfälisch-jüdische Erinnerungen. In: WF 38 <1988> 257–265.
- DERS., Die Feme und die Juden. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 72 <1980> 31–47.
- DERS., Geschichte der Juden in Westfalen im Mittelalter (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen 5) <Berlin u. a. 2006>.
- DERS., Zur Geschichte der Juden in Westfalen. Anmerkungen zum Forschungsstand. In: WF 36 <1986> 136–146.
- DERS., Holocaust in Augenzeugenberichten westfälischer Juden. In: WF 38 <1988> 244–256.
- DERS., Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. In: KLUETING Harm (Hg.), Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Westfalen von den Anfängen bis zur Säkularisation 1803 <Münster 2009> 669–703.
- DERS., Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350–1530). Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen. In: WF 30 <1980> 78–106.
- DERS., Kölnische Juden in Westfalen. In: BERGHAUS Peter/KESSEMEIER Siegfried (Hg.), Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Bd. 1 <Münster 1980> 276–280.
- DERS., Judenkennzeichnung und Judendiskriminierung in Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 3 <1993> 15–47.
- DERS., Ein schwerer Neubeginn – Westfälische Juden zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. In: MENNEKEN/ZUPANCIC, Jüdisches Leben in Westfalen 38–47.
- DERS., Das Pestjahr 1350 und die Juden in Westfalen. In: WZ 129 <1979> 57–67.
- DERS., Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm. Von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten 1287–1664 (= Westfalia Judaica 3,2) <Münster 2005>.
- DERS., Die westfälischen Vereine für jüdische Geschichte und Literatur im Spiegel ihrer Jahrbücher (1899–1920). In: FREIMARK Peter/RICHTERING Helmut (Hg.), Gedenkschrift für Bernhard Brillung (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 14) <Hamburg 1988> 218–245.
- DERS., Zum jüdischen Vereinswesen in Westfalen. In: WF 39 <1989> 127–157.
- DERS., Autobiographische Zeugnisse westfälischer Juden über ihre Deportation und KZ-Haft. In: HERZIG/TEPPE/DETERMANN, Verdrängung und Vernichtung 169–214.

- Berichte über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, hg. von dem Kuratorium der gedachten Stiftung 1–46 <Münster 1827–1911/13>.
- Biographisches Handbuch der Rabbiner, T. 1: Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781–1871, 2 Bde., bearb. von WILKE Carsten <München 2004>; T. 2: Die Rabbiner im Deutschen Reich 1871–1945, 2 Bde., bearb. von JANSEN Katrin Nele <München 2009>.
- BIRKMANN Günter/STRATMANN Hartmut, Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe <Essen 1998>.
- BRILLING Bernhard, Alexander Haindorf in seinen Bemühungen um eine Anstellung als Universitätsprofessor und seine Tätigkeit als Dozent in Münster. In: WZ 131/132 <1982> 69–125.
- DERS., Archivgut und Dokumentation der Judenverfolgung unter Berücksichtigung von Nordrhein-Westfalen. In: Der Archivar 22 <1969> 157–168.
- DERS., Die Familiennamen der Juden in Westfalen. In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 5 <1958> 133–162 u. Nachtrag ebd. 6 <1959> 91–99.
- DERS., Das Judentum in der Provinz Westfalen 1815–1945. In: HEGEL Eduard/STUPPERICH Robert/BRILLING Bernhard, Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen (= Beiträge zur Geschichte der Preußischen Provinz Westfalen 2) <Münster 1978> 105–143.
- DERS., Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1350). In: WF 12 <1959> 142–161.
- DERS., Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert (Ein Kapitel aus dem Kampf um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion). In: Udim. Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland 5 <1974/75> 11–45.
- DERS./RICHTER Helmut (Hg.), Westfalia Judaica. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005–1350 [→ Westfalia Judaica].
- BROCKE Michael (Hg.), Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen 1938 Nordrhein-Westfalen, erarbeitet vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für Deutsch-Jüdische Geschichte (= Gedenkbuch der Synagogen Deutschland 1938) <Bochum 1999>.
- DERS./MÜLLER Christiane E., Haus des Lebens. Jüdische Friedhöfe in Deutschland <Leipzig 2001>.
- BRÜSCHKE Rudolf/FÖCKELER Norbert (Bearb.), Jüdisches Leben im Hochsauerland (= Hochsauerlandkreis-Schriftenreihe 3) <Fredeburg 1994>.
- BRUNS Alfred, Die Juden im Altkreis Meschede. Dokumentation 1814–1874. Die Schmallenberger Juden 1934–1943 (= Landeskundliche Schriften für das kurkölnische Sauerland 6) <Brilon 1987>.
- DERS. (Bearb.) [Red. BRÜSCHKE Rudolf], Die Juden im Herzogtum Westfalen. Dokumentation der zentralen Quellen (= Hochsauerlandkreis-Schriftenreihe 2) <Fredeburg 1994>.
- DERS. (Hg.), Westfalenlexikon 1832–1835 (= Nachdrucke zur westfälischen Archivpflege 3) <Münster 1978>.
- C[entral]-V[erein]-Zeitung. Blätter für Deutschtum und Judentum. Organ des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens <Berlin 1922–1938>.
- DEVENTER Jörg, Das westfälische Land- und Kleinstadtjudentum in der Frühen Neuzeit. In: MENNEKEN/ZUPANCIC, Jüdisches Leben in Westfalen 48–56.
- DIAMANT Adolf, Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945–1980. Anlage zur Dokumentation Jüdische Friedhöfe in Deutschland – eine Bestandsaufnahme <Frankfurt 1982>.
- DERS., Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (mit einem Nachwort v. Julius H. Schoeps) <Potsdam 2000>.

- DERS., Jüdische Friedhöfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme <Frankfurt a. M. 1982>.
- DERS., Zerstörte Synagogen im November 1938. Eine Bestandsaufnahme <Frankfurt a. M. 1978>.
- Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871 (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preußischen Staates und ihre Bevölkerung 9) <Berlin 1874>.
- ESSER Hermann, Die Limburger Juden. In: Hohenlimburger Heimatblätter 4 <1930> 161–176.
- ESSER Joseph Ignatz, Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg <Bonn 1820>, <http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/urn/urn:nbn:de:hbz:6:1-23938> [letzter Zugriff 28.1.2016].
- FÖCKELER Norbert, Juden aus dem Hochsauerland als Opfer der Verfolgung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft 1933–1945. In: BRÜSCHKE/FÖCKELER (Bearb.), Jüdisches Leben im Hochsauerland 252–266.
- Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, bearb. vom Bundesarchiv Koblenz und dem Internationalen Suchdienst, Arolsen, <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/> [letzter Zugriff 28.1.2016].
- Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten, hg. von der Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums <Bonn 1871>.
- Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. März 1931, bearb. vom Preußischen Statistischen Landesamt, Bd. 11: Provinz Westfalen <Berlin 1931>.
- Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen ..., bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Gemeindelexikon für das Königreich Preußen 10) <Berlin 1897>.
- Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearb. vom Königlichen Statistischen Bureau (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung 9) <Berlin 1874>.
- Germania Judaica 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. von ELBOGEN Ismar/FREIMANN Aron/TYKOCINSKI Haim <Breslau 1934, ND Tübingen 1963>; 2.1: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Aachen – Luzern, hg. von AVNERI Zvi <Tübingen 1968>; 2.2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Maastricht – Zwolle, hg. von AVNERI Zvi <Tübingen 1968>; 3.1: 1350–1519. Ortschaftsartikel Aach – Lychen, hg. von MAIMON Arye <Tübingen 1987>; 3.2: 1350–1519. Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, hg. von MAIMON Arye u. a. <Tübingen 1995> u. 3.3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. von MAIMON Arye u. a. <Tübingen 2003>.
- GÖDDEN Walter/NÖLLE-HORNKAMP Iris (Hg.), Westfälisches Autorenlexikon, Bd. 1 (1750–1800) <Paderborn 1993>; Bd. 2 (1800–1850) <Paderborn 1994>; Bd. 3 (1850–1900) <Paderborn 1997> u. Bd. 4 (1900–1950) <Paderborn 2002>, online: <http://www.lwl.org/literaturkommission/alex/index.php> [letzter Zugriff 28.1.2016].
- GRUNWALD Max, Altjüdisches Gemeindeleben. In: Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde 15 <1912> H. 1, S. 1–4 u. 74–88 sowie 20 <1918> H. 3, S. 55–64.
- HAMMER-SCHENK Harold, Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780–1933), 2 Bde. (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden 8) <Hamburg 1981>.

- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen (Neubearbeitung), hg. von GROTEN Manfred/JOHANEK Peter/REININGHAUS Wilfried/WENSKY Margret <Münster 2006>.
- Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung (bzw. Wohlfahrtspflege), hg. vom Bureau des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (und von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden) <Berlin 1907; 1909; 1911; 1913; 1924/25>.
- HAVERKAMP Alfred (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen 14), T. 1: Kommentarband; T. 2: Ortskatalog; T. 3: Karten <Hannover 2002>.
- HEPP Michael (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 3 Bde. <München u. a. 1985, 1988>.
- HERZIG Arno, Von der Aufklärung zur Emanzipation. In: MENNEKEN/ZUPANCIC, Jüdisches Leben in Westfalen 75–90.
- DERS., Berührungspunkte und Konfliktzonen von jüdischer Minderheit und christlicher Gesellschaft im 18. Jahrhundert am Beispiel der beiden westfälischen Kleinstaaten Paderborn und Limburg. In: FREIMARK Peter/RICHTERING Helmut (Hg.), Gedenkschrift für Bernhard Brillung (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 14) <Hamburg 1988> 150–189.
- DERS., Die westfälischen Juden im Modernisierungsprozeß. In: VOLKOV Shulamit (Hg.), Deutsche Juden und die Moderne (= Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 25) <München 1994> 95–118.
- DERS., Judentum und Emanzipation in Westfalen (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1: Wirtschafts- und Verkehrswissenschaftliche Arbeiten 17) <Münster 1973>.
- DERS. (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen 1) <Münster 2005>.
- DERS./TEPPE Karl/DETERMANN Andreas (Hg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden in Westfalen (= Forum Regionalgeschichte 3) <Münster 1994>.
- HESSE Ursula, Jüdisches Leben in Alme, Altenbüren, Brilon, Madfeld, Messinghausen, Rösenbeck, Thülen <Brilon 1991>.
- HOLTHAUSEN Maria, Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. In: WZ 96 <1940> 48–152.
- HONSELMANN Wilhelm, Die Juden der Grafschaft Limburg 1775/1776. In: Hohenlimburger Heimatblätter 24 <1963> 127–128.
- Israelitisches Familienblatt <Hamburg 1898–1938>.
- JEHLE Manfred (Hg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, 4 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 82), T. 3: Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843–1845: Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen <München 1998>.
- Die Juden als Soldaten, hg. von dem Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (= Die Juden in Deutschland 2) <Berlin 1896>.
- Judengeleit in Werl, Arnsberg und Brilon (Text des Arnsberger Judenprivilegs vom 26.05.1671). In: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 13 <1875>, H. 4, S. 69–71, <http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/hd/periodical/structure/1397699> [letzter Zugriff 15.1.2016].
- Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914–1918. Ein Gedenkbuch, hg. vom Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten <Berlin 1932; ND Moers 1979>.

- KLATT Marlene, Unbequeme Vergangenheit. Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925–1965 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 61) <Paderborn 2009>.
- KOESTER Ludewig Albert Wilhelm, Systematisches Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen von alten Zeiten her, bis zu Ende des Jahrs 1812 erlassenen Gesetze, Verfügungen, Generalien, Regulative, Instruktionen und andere Gegenstände <Arnsberg 1813>, <http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/urn/urn:nbn:de:hbz:6:1-98915> [letzter Zugriff 15.1.2016].
- KOHNKE (Bearb.), Quellen → Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer
- KOLLATZ Thomas, Westfälisches Judentum zwischen Reform und Orthodoxie im 19. Jahrhundert. In: MENNEKEN/ZUPANCIC, Jüdisches Leben in Westfalen 98–108.
- KOSCHE Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen 15) <Hannover 2002>.
- KRATZSCH Gerhard, Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – „Arisierung“ – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur Herrschaftspraxis im totalitären Staat <Münster 1989>.
- DERS., Die „Entjudung“ der mittelständischen Wirtschaft im Regierungsbezirk Arnsberg. In: HERZIG/TEPPE/DETERMANN (Hg.), Verdrängung und Vernichtung 91–114.
- KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs 62), mit CD-Rom <Düsseldorf 2004>.
- LAZARUS Félix, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten, nach meist unbenützten Quellen <Pressburg 1914>.
- LOOS Wolfgang, Die Namensführung der Juden im Hochsauerland. In: BRÜSCHKE/FÖCKELER (Bearb.), Jüdisches Leben im Hochsauerland 75–128.
- MASER Werner, Die Juden in der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark <Witten 1912>.
- MENNEKEN Kirsten/ZUPANCIC Andrea (Hg.), Jüdisches Leben in Westfalen. Eine Ausstellung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Dortmund in Kooperation mit dem Museum für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund ... <Essen 1998>.
- MEYER Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift <Frankfurt a. M. 1962>.
- MÜLLER Helmut (Bearb.), Herzogtum Westfalen. Das Territorialarchiv des Herzogtums Westfalen, Bd. 1 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 4) <Münster 2006>.
- PHILIPPSON Martin, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums NF 13 <1906> 1–21.
- PIORR Ralf (Hg.), Ohne Rückkehr. Die Deportation der Juden aus dem Regierungsbezirk Arnsberg nach Zamość im April 1942 (= Schriftenreihe der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache Dortmund 1) <Essen 2012>.
- PLUM Marlene, Judentum zwischen Emanzipation und Restauration. Die Gutachten über das Judenwesen im Regierungsbezirk Arnsberg 1818–1847 <Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades, Masch. Münster 1991>.
- PRACHT-JÖRNS Elfi, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Bd. V: Regierungsbezirk Arnsberg (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen 1.3) <Köln 2005>.
- DIES., Zierde der Stadt – Schandfleck – Denkmal. Synagogen als Teil des jüdischen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen. In: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 84 <(2006) 2009> 141–158.

- PUVOGEL Ulrike/STANKOWSKI Martin, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Bd. 1: Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung 245) <Bonn 1987>, 2., überarb. und erw. Aufl. (= Reihe deutsche Vergangenheit, Stätten der Geschichte Berlins 125) <Bonn 1995>.
- Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, hg. von JERSCH-WENZEL Stefi/RÜRUP Reinhard, Bd. 2: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 1: Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, bearb. von KOHNKE Meta <München 1999>; Bd. 5: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 2: Sonderverwaltungen der Übergangszeit 1806–1850 ..., bearb. von METSCHIES Kurt u. a. <München 2000>; Bd. 6: Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, 2 Teile, bearb. von WELKER Barbara u. a. <München 2001>.
- RADE Hans Jürgen, Jüdische Personenstandseinträge und Familienregister in katholischen Kirchenbüchern des Herzogtums Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 67 <2009> 7–144.
- REEKERS Stephanie/SCHULZ Johanna, Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818–1950 <Dortmund 1952>.
- REININGHAUS Wilfried, Quellen zur Geschichte der Juden im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund. In: WF 39 <1989> 359–366.
- ROHDE Saskia, Zwischen Verfolgung und Shoah. Die Zerstörung der Synagogen in Westfalen. In: HERZIG/TEPPE/DETERMANN (Hg.), Verdrängung und Vernichtung 76–90.
- SCHEFFLER Wolfgang/SCHULLE Diana (Bearb.), Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, Bd. 1 u. 2 <München 2003>.
- SCHENK Tobias, „... dienen oder fort“? Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik in Westfalen (1763–1806). In: Westfalen 84 <(2006) 2009> 27–64.
- DERS., Das „Judenporzellan“ – eine kommentierte Tabellenpräsentation zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden im friderizianischen Preußen (1769–1788), <http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-quellen> [letzter Zugriff 28.1.2016].
- Der Schild. Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten <Berlin 1922–1938>.
- SCHLESINGER Bella (Bearb.), Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland, 1932–1933, hg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden <Berlin 1932>; Nachdruck der Seiten 143–185 unter dem Titel „Jüdische Gemeinden und Institutionen in der Provinz Westfalen 1932“. In: MEYER, Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen 159–185.
- SCHNEE Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, Bd. 1: Die Institution des Hoffaktorentums in Brandenburg-Preußen <Berlin 1953>; Bd. 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands, an kleinen norddeutschen Fürstenhöfen, im System des absoluten Fürstenstaates <Berlin 1955>.
- SCHNORBUS Ursula (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster <Münster 1983>.
- SCOTTI Johann Josef, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Reck-

- linghausen ... ergangen sind vom Jahr 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816, 4 Bde. <Düsseldorf 1830>.
- SEIBERTZ Johann Suibert (Hg.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Bde. <Arnsberg 1839–1854>, <http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/urn/urn:nbn:de:hbz:6:1-1402> [letzter Zugriff 15.1.2016].
- SPECTOR Shmuel (Hg.), The Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust, 3 Bde. <New York 2001>.
- Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, im Auftrag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes hg. vom Bureau für Statistik der Juden, Jg. 17 <Berlin 1905>.
- STRATMANN Hartmut/BIRKMANN Günter, Jüdische Friedhöfe in Westfalen und Lippe <Düsseldorf 1987>.
- Westfalia Judaica. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005–1350 hg. von BRILLING Bernhard/RICHTERING Helmut (= Studia Delitzschiana 11) <Stuttgart 1967>, 2. Aufl. mit Nachträgen von ASCHOFF Diethard u. d. Titel: Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe <Münster 1992>.
- WILKE Carsten L., Die ungeliebte Tradition. Rabbiner in Westfalen 1619–1943. In: Westfalen 84 <(2006) 2009> 9–25.
- ZACHARIAS Sylvia, Synagogen-Gemeinden 1933. Ein Wegweiser zu ihren Spuren in der Bundesrepublik Deutschland, T. 1 <Berlin 1988>.
- ZIMMERMANN Michael (Hg.), Die Geschichte der Juden im Rheinland und in Westfalen (= Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens 11) <Köln 1998>.

Abkürzungen

A	Archiv	Gft.	Grafschaft
Abb.	Abbildung(en)	GHztm.	Großherzogtum
Abt.	Abteilung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
AG	Aktiengesellschaft	Gr.	Groschen
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judent(h)ums	HA	Hauptabteilung
BDM	Bund Deutscher Mädels	hebr.	hebräisch
Best.	Bestand, Bestände	HJ	Hitlerjugend
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem	Hztm.	Herzogtum
CJA	Centrum Judaicum, Archiv (Stiftung Neue Synagoge Berlin)	IHK	Industrie- und Handels- kammer
CV	Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens	Jh.	Jahrhundert(s)
d. J.	des Jahres	JTC	Jewish Trust Corporation
DDP	Deutsche Demokratische Partei	jüd.	jüdisch
DDR	Deutsche Demokratische Republik	jun.	junior
Dep.	Depositum	kath.	katholisch
DIGB	Deutsch-Israelitischer Gemeinde-Bund	KDK	Kriegs- und Domänen- kammer
DM	Deutsche Mark	kgl.	königlich
DNVP	Deutschnationale Volkspartei	Kgr.	Königreich
DRK	Deutsches Rotes Kreuz	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
ehem.	ehemalig	Kr.	Kreis
EK I, II	Eisernes Kreuz I. und II. Klasse	KZ	Konzentrationslager
e. V.	eingetragener Verein	LAV	Landesarchiv
ev.	evangelisch	LBI	Leo Baeck Institute, New York
FA	Fürstliches Archiv	LGft.	Landgrafschaft
FBtm.	Fürstbistum	LRA	Landratsamt
fl.	Florin/Gulden	LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
fol.	folio	M	Mark
franz.	französisch	MGV	Männergesangverein
Fstm.	Fürstentum	Ms.	Manuskript
geb.	geboren	ND	Nachdruck/Neudruck
Gebr.	Gebrüder	NF	Neue Folge
gegr.	gegründet	NRW	Nordrhein-Westfalen
Geh. StaatsA	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	NS	Nationalsozialismus/ nationalsozialistisch(e)
gest.	gestorben	NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gestapo	Geheime Staatspolizei	OFD	Oberfinanzdirektion
		OWL	Ostwestfalen-Lippe
		Pf.	Pfennig
		preuß.	preußisch(e, er, es)
		prot.	protestantisch
		ref.	reformiert

Reg.-Bez.	Regierungsbezirk	SS	Schutzstaffel der NSDAP
Rep.	Repositur	T.	Teil
RjF	Reichsbund jüdischer Frontsoldaten	Tlr.	Taler (für die Zeit nach 1824)
RKG	Reichskammergericht	v.	von
RM	Reichsmark	verb.	verbessert
Rtlr.	Reichstaler (für die Zeit bis 1823)	verh.	verheiratet
RV	Reichsvereinigung der Juden in Deutschland	verst.	verstorben
SA	Sturmabteilung der NSDAP	VHS	Volkshochschule
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS	Vors.	Vorsitzende(r)
sen.	senior	VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
Sgr.	Silbergroschen	VSGW	Verband der Synagogengemeinden Westfalens
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	WF	Westfälische Forschungen
		WZ	Westfälische Zeitschrift

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- ARENS Gerhard (†): Ortsartikel *Lennestadt-Oedingen*
- ASCHOFF Prof. Dr. Diethard, Detmold: Ortsartikel *Hamm*
- BANKE Gudrun, Marsberg, zusammen mit Sturmius BARTHOLMÉ, Wilhelm CRAMER, Bernd FOLLMANN und Siegfried STOLZ: Ortsartikel *Marsberg-Beringhausen, Marsberg-Essentho, Marsberg-Giershagen, Marsberg-Heddinghausen, Marsberg-Niedermarsberg, Marsberg-Obermarsberg, Marsberg-Padberg* und *Marsberg-Udorf*
- BARTHOLMÉ Sturmius, Marsberg, zusammen mit Gudrun BANKE, Wilhelm CRAMER, Bernd FOLLMANN und Siegfried STOLZ: Ortsartikel *Marsberg-Beringhausen, Marsberg-Essentho, Marsberg-Giershagen, Marsberg-Heddinghausen, Marsberg-Niedermarsberg, Marsberg-Obermarsberg, Marsberg-Padberg* und *Marsberg-Udorf*
- BAUSEN Harald, Wetter-Todenhausen: Ortsartikel *Medebach*
- BLANK Ralf M. A., Hagen, zusammen mit Stephanie MARRA: Ortsartikel *Hagen* und *Hagen-Hohenlimburg*
- BRUNS Dr. Alfred, Münster: Ortsartikel *Brilon, Brilon-Alme, Brilon-Madfeld, Eslohe* und *Eslohe-Wenholthausen*
- BURKARDT Dr. Johannes, Münster: Ortsartikel *Bad Berleburg, Bad Berleburg-Elsoff, Bad Berleburg-Schwarzenau* und *Bad Laasphe* sowie zusammen mit Wilfried REININGHAUS Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Wittgenstein*
- CRAMER Wilhelm, Marsberg, zusammen mit Gudrun BANKE, Sturmius BARTHOLMÉ, Bernd FOLLMANN und Siegfried STOLZ: Ortsartikel *Marsberg-Beringhausen, Marsberg-Essentho, Marsberg-Giershagen, Marsberg-Heddinghausen, Marsberg-Niedermarsberg, Marsberg-Obermarsberg, Marsberg-Padberg* und *Marsberg-Udorf*
- CYMONTKOWSKI Heinz, Selm: Ortsartikel *Selm-Bork*
- DEISTING Heinrich-Josef, Werl, zusammen mit Joachim RÜFFER: Ortsartikel *Werl* und *Werl-Büderich*
- DIETERMANN Klaus, Netphen, zusammen mit Ulrich Friedrich OPFERMANN: Ortsartikel *Siegen* und Überblicksartikel *Die Juden im Fürstentum Siegen*; zusammen mit Joachim RÜFFER: Ortsartikel *Hilchenbach* und *Kreuztal-Burgholdinghausen*
- ENSTE Stefan, Dipl. theol., Warstein: Ortsartikel *Warstein* und *Warstein-Belecke*
- FENNENKÖTTER Hans-Christoph, Lippstadt, zusammen mit Joachim RÜFFER: Ortsartikel *Lippstadt* und *Lippstadt-Lipperode*
- FENNER Dr. Wolfgang (†): Ortsartikel *Schwelm*
- FERTIG-MÖLLER Heide Lore, Werne: Ortsartikel *Werne*
- FOLLMANN Bernd, Marsberg, zusammen mit Gudrun BANKE, Sturmius BARTHOLMÉ, Wilhelm CRAMER und Siegfried STOLZ: Ortsartikel *Marsberg-Beringhausen, Marsberg-Essentho, Marsberg-Giershagen, Marsberg-Heddinghausen, Marsberg-Niedermarsberg, Marsberg-Obermarsberg, Marsberg-Padberg* und *Marsberg-Udorf*
- FÖLSTER Dieter, Unna: Ortsartikel *Unna*
- FREUND Prof. Dr. Susanne, Potsdam: Ortsartikel *Olsberg-Bigge*
- GLADE Georg, Hallenberg: Ortsartikel *Hallenberg*
- GOSMANN Michael M. A., Arnsberg: Ortsartikel *Arnsberg, Arnsberg-Hüsten* und *Arnsberg-Neheim*
- GRÜN Wolf-Dieter, Finnentrop: Ortsartikel *Finnentrop-Lenhausen*

- HALWER Andreas, Bochum: Ortsartikel *Bochum-Wattenscheid*
- HEINEMANN Dr. Claus, Werl-Hilbeck: Ortsartikel *Olpe-Neuenkleusheim*
- HERZIG Prof. Dr. Arno, Hamburg: Ortsartikel *Iserlohn* und *Iserlohn-Oestrich* sowie
Überblicksartikel *Die Juden in der Grafschaft Limburg*
- HESS Wilfried, Lünen, zusammen mit Fredy NIKLOWITZ: Ortsartikel *Lünen* und *Lünen-Brambauer*
- HILDEBRANDT Manfred, Herne: Ortsartikel *Herne* und *Herne-Wanne-Eickel*
- HÖGL Dr. Günther, Selm: Ortsartikel *Dortmund-Aplerbeck*, *Dortmund-Dorstfeld*, *Dortmund-Mengede* und *Dortmund-Wickede* sowie zusammen mit Thomas SCHILP: Ortsartikel *Dortmund* und *Dortmund-Hörde*
- HOSENFELD Hartmut, Attendorf: Ortsartikel *Attendorf*
- HOSTERT Dr. Walter (†): Ortsartikel *Lüdenscheid*
- HÜTTENMEISTER Nathanja M. A., Duisburg: Überblicksartikel *Die Juden im Herzogtum Westfalen bis um 1700*
- KISTNER Hans-Jürgen, Kamen: Ortsartikel *Kamen*
- KLINER-FRUCK Dr. Martina, Witten: Ortsartikel *Witten* und *Witten-Annen*
- KNACKSTEDT Dr. Wolfgang, Münster: Ortsartikel *Anröchte*
- KOHL Dr. Rolf Dieter, Neuenrade: Ortsartikel *Altena*, *Balve* und *Neuenrade*
- KÖHN Dr. Gerhard (†): Ortsartikel *Soest*
- LUTTER Walter, Körbecke: Ortsartikel *Möhnesee-Körbecke*
- MARRA Dr. Stephanie, Dortmund, zusammen mit Ralf BLANK: Ortsartikel *Hagen* und *Hagen-Hohenlimburg*
- MARX Reinhard, Geseke: Ortsartikel *Geseke*
- NIKLOWITZ Fredy, Lünen, zusammen mit Wilfried HESS: Ortsartikel *Lünen* und *Lünen-Brambauer*
- OLSCHEWSKI Dr. Ursula, Paderborn: Ortsartikel *Fröndenberg*, *Menden*, *Olpe*, *Olpe-Rhode*, *Rüthen-Oestereiden* und *Welver-Scheidungen*
- OPFERMANN Ulrich Friedrich, Siegen, zusammen mit Klaus DIETERMANN: Ortsartikel *Siegen* und Überblicksartikel *Die Juden im Fürstentum Siegen*
- PETERS Maria, Bad Westernkotten: Ortsartikel *Erwitte-Bad Westernkotten*
- REININGHAUS Prof. Dr. Wilfried, Senden: Ortsartikel *Iserlohn-Hennen*, *Schwerte*, *Schwerte-Ergste* und *Witten-Herbede* sowie Überblicksartikel *Die Juden in der Grafschaft Mark (1648–1806)* und *Die Juden im Herzogtum Westfalen im 18. Jahrhundert* sowie zusammen mit Johannes BURKARDT Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Wittgenstein*
- RICHTER Dr. Erika, Meschede: Ortsartikel *Meschede*
- RÜFFER Dr. Joachim, Soest: Ortsartikel *Bad Sassendorf-Ostinghausen*, *Erwitte*, *Erwitte-Horn*, *Gevelsberg*, *Kreuztal-Littfeld*, *Lennestadt-Langenei*, *Lippetal-Herzfeld*, *Lippetal-Hovestadt*, *Lippetal-Oestinghausen*, *Lippstadt-Eickelborn*, *Sundern-Stockum* und *Winterberg*, zusammen mit Heinrich Josef DEISTING: Ortsartikel *Werl* und *Werl-Büderich*, zusammen mit Hans-Christoph FENNENKÖTTER: Ortsartikel *Lippstadt* und *Lippstadt-Lipperode* sowie zusammen mit Klaus DIETERMANN: Ortsartikel *Hilchenbach* und *Kreuztal-Burgholdinghausen*
- SCHILP Prof. Dr. Thomas, Herdecke, zusammen mit Günther HÖGL: Ortsartikel *Dortmund* und *Dortmund-Hörde*
- SCHULTE Dr. Günter, Schmallenberg: Ortsartikel *Schmallenberg* und *Schmallenberg-Bödefeld*
- SOLLBACH Prof. Dr. Gerhard E., Herdecke: Ortsartikel *Herdecke*
- SOMMER Friedhelm, Rüthen: Ortsartikel *Rüthen*
- STOLZ Siegfried, Marsberg, zusammen mit Gudrun BANKE, Sturmius BARTHOLMÉ, Wilhelm CRAMER und Bernd FOLLMANN: Ortsartikel *Marsberg-Beringhausen*,

- Marsberg-Essentho, Marsberg-Giershagen, Marsberg-Heddinghausen, Marsberg-Niedermarsberg, Marsberg-Obermarsberg, Marsberg-Padberg und Marsberg-Udorf*
STOPSACK Hans-Hermann, Hemer, mit Eberhard THOMAS: Ortsartikel *Hemer*
THOMAS Eberhard, Hemer, zusammen mit Hans-Hermann STOPSACK: Ortsartikel *Hemer*
WEISS Thomas, Hattingen: Ortsartikel *Hattingen* und *Hattingen-Blankenstein*
WITTKOPP-BEINE Martina M. A., Plettenberg: Ortsartikel *Plettenberg*
WÖLK Dr. Ingrid, Bochum: Ortsartikel *Bochum*
ZEZULAK-HÖLZER Ira M. A., Meinerzhagen: Ortsartikel *Meinerzhagen*